

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 20. 34. Jahrg.

13. Mai 1921

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT- u. KUPFERDRUCKER, FORMSTECHE U. VERW. BERUFE

Abonnement. Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 5 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins 10 Mk.

Redaktion:
Hans Ronniger, Berlin N24, Elsasserstr. 86-88, III. Redaktionsschluß:
Montag. Telefon: Amt Norden 4268.
Verlag: Johannes Haß, Berlin N24. Druck und Expedition:
Conrad Müller, Scheideitz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezelle oder deren Raum 1.—Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 50 Pfg. p. Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — Zuschriften an die Expeditionen erbeten.

Inhalt:

Hauptteil: Bekanntmachungen. Pfingstsonne. Ein neuer Tarifvertrag für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe. Rundschau. Graphisches Zentralkartell in Deutschösterreich. — **Allgemeines:** Wissenswertes über Rumänien. Zur Frage der Familienzulage. Ortsberichte: Chemnitz, Hannover. — **Der Betriebsrat:** Die Bezirkswirtschaftsräte. — **Die photomech. Fächer:** 25 Jahre Berliner Chemigraphenorganisation, II. Ortsbericht: München, Chemigraphen und Kupferdrucker. — **Der fotogr. Mitarbeiter:** Anschluß des Deutschen Photographen-Vereins an den Zentralverband. Gegen die Unsitte der Puscharbeit. — **Feuilleton:** Die Lithographie und ihre Fachausdrücke in den Wörterbüchern. — **Anzeigen.**

Bekanntmachungen.

Tariffamt für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe.

Zehnter Nachtrag

zum Verzeichnis der den Tarifvertrag für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe anerkennenden Firmen vom 1. Dezember 1919.

Nachstehende Firmen sind nachzutragen:

- Kreis IV, Friedberg (Hessen):** Trapp & Münch, Akt.-Ges.
- Kreis VIII, Halle a. d. S.:** Quentin, F. & Co. Leipzig: Starke, Carl. Saalfeld a. d. S.: Löffler & Co., Lith. Anstalt, Abziehbilderfabrik.
- Kreis IX, Eibensbüchel (Sachsen):** Riedel, Walter. Schirgiswalde: Kleißle, Gustav, Buch- und Steindruckerei.
- Kreis X, Berlin:** Dessin & Rehfeldt, Hubert, Max, Lithogr. Atelier, Kunstdrucker Feyl, Gebr. Kartogr. Institut Reif, Richard, Inh. Otto Gentsch, Werner & Schumann, G. m. b. H. Berlin-Schöneberg: Plakat-Kunstdruck Eckert, Paul.
- Kreis XI, Gleiwitz (Ob. Schl.):** Erste Oberschlesische Klischeefabrik Conrad Schönhalz G. m. b. H.
- Kreis XII, Düren:** Madherey, Nagel & Co. M.-Gladbach: Kühlen, B., Lithogr. u. Steindr. Köln a. Rh.: Ganter, Hubert, Buch- u. Steindr. Kändler, Alexander, Priv.-Lith.
- Krefeld:** Wezel & Naumann, Zweigfabrik Krefeld Lobberich (Rhd.): Peters, Eduard.

Nachstehende Firmen sind zu streichen:

- Kreis X, Berlin-Schöneberg:** Berthelm & Schäfer, Kunstanstalt.
- Kreis XII, Krefeld:** Lehner & Hayn. I. A.: Alexander Czedl, Geschäftsführer.

Graphischer Bund.

Der Vorstand des Graphischen Bundes hat zu den Bestrebungen der kommunistischen Gewerkschaftserstörer Stellung genommen, da diese Bestrebungen neuerdings auf einen offenen Bruch innerhalb unserer graphischen Organisation hin arbeiten. Es muß insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende kommunistisch orientierte Reichskonferenz für das graphische Gewerbe und auf den internationalen Kongreß der polygraphischen Arbeiter in Moskau gesagt werden, daß der Graphische Bund diesen Veranstaltungen ablehnend gegenübersteht, und daß sowohl die Teilnehmer an diesen Sondertagungen wie auch die aktiven Förderer dieser Bestrebungen in unseren Reihen den Boden der durch unsere Verbands- und Bundessatzungen gegebenen Zusammenarbeit verlassen. Sie würden sich damit selbst außerhalb des Rahmens unserer Organisationen stellen und hätten gegebenenfalls auch die Konsequenzen zu tragen. Die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen sind nicht berechtigt, die Organisationen, die dem Graphischen Bunde angeschlossen sind, zu vertreten und im Namen dieser Organisationen Erklärungen abzugeben oder Beschlüsse zu fassen.

Der Vorstand.

I. A.: Friedrich Pritschow, Sekretär.

Ein neuer Tarifvertrag für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe.

Drei schwere Tage liegen hinter den beauftragten Unterhändlern der Deutschen Lithographen und Steindrucker. Der Tarifvertrag, der für diese beiden Gruppen der deutschen Kollegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen regelte und laut Vereinbarung der Organi-

Pfingstsonne.

Von Clara Müller.

Den Geist wollt ihr, den heiligen Geist,
Der die Dogmen zerschmilzt und die Formeln zerreißt —
Und ihr bindet den Arm, der die Fessel zerbricht!?
Ihr blendet die Augen — und predigt das Licht!?

Und all eurer Glocken weithallend Gedröhn
Übertäubt nicht der winselnden Sklaven Ge-
stöhn —
Und all eurer Kerzen hellflammender Schein
Flammt nicht in die Tiefen des Elends hinein!

Aus dem Himmel nicht mehr, der den Blitz-
strahl auch gab,
Fahren feurige Funken der Liebe herab:
Aus der kreisenden Erde gemartertem Schoß
Ringeln glühende Ströme des Hasses sich los.

Du Sonne der Pfingsten, du himmlischer Strahl,
Gieße aus deine Fülle ins finstere Tal!
Du göttliche Freiheit des Menschengeschlechts,
Leuchte du uns im Kampfe als Fackel des Rechts!

Dann läuten wir Sturm in die zitternde Welt
Mit Glockengeläch, das die Gräber durchzellt — —
Dann feiern wir Pfingsten und krönen den Geist,
Der die Mauern zersprengt und die Ketten zerreißt!

sationen seine Lebensdauer am 31. Mai dieses Jahres beendete, mußte neu beraten werden, wenn nicht das sogenannte »freie« Arbeitsverhältnis mit seinen nicht zu unterschätzenden Schattenseiten auch für die Gehilfen wieder Rechtskraft erlangen sollte. Die Annahme der Gehilfenschaft, den bestehenden Tarif lediglich nur durch eine Revision um ein Jahr in seiner Lebensdauer zu verlängern, wurde zusehends gemacht durch die ausgesprochene Kündigung des Vertrages durch die Unternehmer, die nach wiederholter Feststellung durch Unternehmermünd keine Kampfansage an die Gehilfenschaft sein sollte. Nur Milienbogenfreiheit bei der Neuberatung des Tarifes wollten die Unternehmer angeblich sich sichern. Wo das Schwerkrieg dieser angeblich notwendigen Ellenbogenfreiheit liegen würde, war für jeden Gewerkschafter un schwer zu erkennen. Wenn die »Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände« lieb, können unsere Unternehmer allein nicht hassen! Die Arbeitszeit als der Angelpunkt aller neueren Kämpfe, selbst in den größten Industries, wurde auch bei unseren Verhandlungen der Gegenstand erbittertester Kämpfe, hinter denen alle andern Auseinandersetzungen naturgemäß zurücktreten mußten.

Auch auf die Gefahr hin, daß erneut die Behauptung der Verletzung aufgestellt wird, muß festgestellt werden, daß die Unternehmer allen Erretes von den Gehilfenvertretern die tarifliche Anerkennung der unbeschränkten 48stündigen Arbeitszeit verlangten. Selbst der

Zusatz, daß die Anerkennung der 47stündigen Arbeitszeit im Jahre 1919, das Produkt einer gewissen Unternehmervergewaltigung gewesen sei, änderte nichts an der Belastungsprobe, die man damit den Nerven und der Verhandlungswilligkeit der Gehilfenvertreter unterwarf. Die sehr scharf pointierten Ausführungen der Unternehmervertreter auf Anerkennung der unbeschränkten 48stündigen Arbeitszeit schalteten aus dem Wald der Gehilfenvertreter ganz natürlich in vielfachem Echo noch scharfer pointiert zurück und hatte es so den Anschein, daß trotz aller Versicherungen unbedingter Tariffreundlichkeit der Tarif für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe nach zweijährigem Bestehen in das Meer der Vergänglichkeit versinken würde. Für die Gehilfenvertreter stand fest, daß ein Tarifvertrag mit einer verlängerten Arbeitszeit ein Ding der Unmöglichkeit sei. Die Unternehmer sind darüber auch nicht einen einzigen Augenblick im Unklaren geblieben. Daß über die Arbeitszeit vor den hohen Festtagen, besonders über die zwischen Karfreitag und Ostern eingeklemmten 4 Stunden mit der Gehilfenschaft geredet werden konnte, hatten besonders die Kollegen schon durchblicken lassen, die ob ihrer sonstigen Einteilung der Arbeitszeit wegen einhalbstündiger Arbeitsleistung an diesen Tagen zwei und mehr Stunden Weg zur Arbeitsstätte und wieder nach Hause zurückzulegen hatten.

Gleichschwierig zu lösen wie die Frage Arbeitszeit war die Gestaltung des Paragraphen 3 des alten Tarifes: Mindestlohn. Die rohe Form der bisher geltenden Ortszuschläge, die nicht nur die Organisation, sondern auch die Tarifinstanzen in weitaus reichlichem Maße beschäftigt hat, zu beseitigen und an deren Stelle die neue staatliche Einteilung zu setzen, war unmöglich. Jedoch soll eine Erhöhung der Ortszuschläge nach stattgefundener Sonderberatung in den Orten erfolgen, in denen durch den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung besondere Verhältnisse emporgewachsen sind. Ein Vorteil für die jungen Gehilfen ist durch die Streichung der Lohnklasse: Im zweiten Jahre nach Vollendung der vierjährigen Lehrzeit usw. erreicht worden. Der junge Gehilfe tritt nach Vollendung des ersten Gehilfenjahres sofort in die bisher für Gehilfen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres geltende Lohnstaffel ein.

Nur die Annahme der Unternehmer, Arbeitszeit und Arbeitslohn in Verbindung bringen zu können und so einen Ausgleich zu schaffen, hat sie nach eigenem Geständnis dazu veranlaßt, von der Forderung des Abbaues der Löhne Abstand zu nehmen. Man glaubte eben auf dem Umwege der Verlängerung der Arbeitszeit zum gleichen Ziele zu kommen, trotzdem die Gehilfenschaft folgendes beantragt hatte: »Bei Abschluß des Tarifes erhalten alle Gehilfen ab 1. Juni eine Zulage, die von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Teurungsverhältnisse im Mai 1921 vereinbart wird.« Diese den Teurungsverhältnissen entsprechende Zulage wurde von den Gehilfenvertretern in ihrer Vorbesprechung mit 25 Mk. für ledige und mit 30 Mk. für verheiratete Kollegen fixiert. Die dann den Unternehmern unterbreitete Forderung wurde als gänzlich un-

durchführbar von ihnen bezeichnet und erneut ein Entgegenkommen in der Arbeitszeit von den Gehilfenvertretern gefordert. Erst nach langen, außerordentlich schwierigen Verhandlungen konnte den Unternehmern folgendes Zugeständnis abgerungen werden: Ledige erhalten ab 1. Juni 10 Mk., Verheiratete 15 Mk. an wöchentlicher Teuerungszulage. Nach erneutem, mit heftigen Auseinandersetzungen verbundenem Vorstoße der Gehilfenvertreter konnte folgende Vereinbarung erzielt werden: Alle unter 24 Jahre alte Gehilfen erhalten ab 1. Juni 1921 eine wöchentliche Teuerungszulage in Höhe von 10 Mk., alle über 24 Jahre alte Gehilfen eine solche von 15 Mk. Diese Vereinbarung gilt auf 3 Monate.

Die Kostgeldsätze für Lehrlinge sollen ab 1. Juni betragen:

Im ersten Lehrjahre	Mk. 20	in der Woche
„ zweiten „	30	„ „
„ dritten „	45	„ „
„ vierten „	60	„ „

In der Feiertagsbezahlung und in der Ferienfrage konnte eine wesentliche Verbesserung nicht durchgesetzt werden. Der 1. Mai und der 9. November als Feiertag fanden ein starres »Nein« der Unternehmer. Ebenso alle Forderungen auf Erweiterung der Ferienstaffel.

Wie bisher immer, bildete auch diesmal Stücklohn- und Prämienarbeit, nach der Arbeitszeit und dem Arbeitslohn, die wichtigste Position, um die mit Aufbietung aller Kräfte Kämpfe wurden. Während die Unternehmer beauftragt hatten diese Bestimmung aus dem Tarif zu streichen um vollständig freie Hand zu haben, beantragten die Gehilfen: »Stücklohn- und Prämienarbeit ist verboten«. Auch bei diesem Beratungspunkte platzten die Geister mit aller Schärfe aufeinander und schoben den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, die Grundsätze von Lohn, Preis und Profit als Grundursache des Klassenkampfes erneut in den Vordergrund. Das Ergebnis diesen bitteren Ringens, in dem nochmals die ganze Trausamkeit der berufsmässigen, akkordindustriellen Privatlithographie enthüllt wurde, war der Bestand des Bisherigen mit der Ausnahme, daß nur konzessionierte Privatlithographen von tariffreien Anstalten Arbeiten erhalten können.

Was sonst noch geändert worden ist, können die Kollegen aus nachstehender Aufstellung ersehen. Es mag für den nicht an den Verhandlungen beteiligten Kollegen eigenartig klingen wenn gesagt wird, daß die Vertreter der Kollegenschaft Tage schwerster Kämpfe hinter sich haben. Aber das Ergebnis der Tarifverhandlungen, das die Organisation durch den Mund der Gehilfenvertreter und durch die Presse den Kollegen zur Beurteilung unterbreitet, ist der Ausfluß heftigsten Kampfes. Die Unternehmer haben mit voller Absicht und unter Aufwendung aller Kraft und aller Mittel versucht, der Gehilfenschaft die 47stündige Arbeitszeit zu entreißen und auch in der Lohnfrage Verschlechterungen durchzusetzen versucht. Das Verhalten einiger Kollegen hat die Bestrebungen der Unternehmer nicht unwesentlich unterstützt und die Position unserer Unterhändler nicht unwesentlich verschlechtert. Im Verein mit den ungünstigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen wirkte das Verhalten dieser Kollegen besonders starkend auf die Unternehmer ein und nur zäher, unbeugsamer Widerstand der Gehilfenvertreter konnte Verschlechterungen verhindern. Daß unter solchen Umständen und bei solch' ungünstigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen nicht viel zu erringen war dürfte jedem Kenner der Lage, in der sich die Arbeiterschaft augenblicklich befindet, verständlich sein. Das Ergebnis der Verhandlungen, das trotz allen Unternehmungsdesires nach Verlängerung der Arbeitszeit und Lohnabbau eine Erhöhung des Wochenlohnes bei Behauptung, ja sogar bei Verbesserung einiger der bisherigen Tarifpositionen bringt, ist eben der Ausfluß eines erbitterten Ringens und deshalb höher als manche andere Errungenschaft anzuschlagen.

Die Kollegenschaft wird dies bei der nun erfolgenden Beurteilung in rechter Weise würdigen und den neuen Tarifvertrag annehmen. Wer die Situation richtig einzuschätzen vermag, der stimmt bei der Urabstimmung mit Ja!

Anderungen des Tarifvertrages für das Lithographie- u. Steindruckgewerbe nach den Verhandlungen vom 7.—10. Mai 1921.

Zu § 1; Geltungsbereich des Vertrages. Hinter das Wort »Kupferstecher« wird »Notenstecher« eingefügt. — An Stelle der Worte: »ebenso Oberlithographen und Oberdrucker, die auch Gehilfen-tätigkeit ausüben« — wird gesetzt: Oberlithographen und Oberdrucker, deren Arbeitsverhältnis sich nach § 133 a der R. G. O. regelt, unterstehen nicht diesem Vertrag.«

Zu § 2; Arbeitszeit. Absatz 3 erhält folgende Änderung: »An den Vortagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten ist die Arbeitszeit vierstündig. Die vier Arbeitsstunden des Vortages vor Ostern können entweder vorgearbeitet, oder durch drei Überstunden mit 25 Prozent Aufschlag auf sieben Stunden ergänzt werden.

In denjenigen Betrieben, in welchen der frühe Sonnabend-schluß gemäß Absatz 2 eingeführt ist, können die Arbeitsstunden an den Vortagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten vorgearbeitet, oder durch Überstunden bis auf vier Stunden ergänzt werden. Diese Überstunden gelten nicht als Überstunden im Sinne des § 4.

Zu § 3; Mindestlohn. Unter Streichung des Nachtrages 1 und 2 und der Bestimmungen des Anhangs 2 zu § 3 Mindestlohn werden die Mindestlöhne vom 1. Januar 1921 dem Tarifvertrag eingefügt: Die Ortszuschläge zu § 1 5 bleiben bestehen. Darnach betragen die Mindestlöhne:

a) In Orten ohne Ortszuschlag:

im 1. Jahre nach Vollendung der vierjährigen Lehrzeit	M. 149.— bzw. M. 154.—
„ sodann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	„ „ 161,50 „ „ 166,50
„ vom vollendeten 21. bis zum 24. Lebensjahre	„ „ 184,75 „ „ 189,75
„ über 24 Jahre	„ „ 215.— „ „ 220.—

b) In Orten mit 7½ Prozent Ortszuschlag:

im 1. Jahre nach Vollendung der vierjährigen Lehrzeit	Mk. 161.—
„ sodann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	„ „ 174,25
„ vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahre	„ „ 198,88
„ über 24 Jahre	„ „ 229,50

c) In Orten mit 15 Prozent Ortszuschlag:

im 1. Jahre nach Vollendung der vierjährigen Lehrzeit	Mk. 169.—
„ sodann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	„ „ 183.—
„ vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahre	„ „ 208.—
„ über 24 Jahre	„ „ 239.—

d) In Orten mit 20 Prozent Ortszuschlag:

im 1. Jahre nach Vollendung der vierjährigen Lehrzeit	Mk. 171.—
„ sodann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	„ „ 185,50
„ vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahre	„ „ 210,75
„ über 24 Jahre	„ „ 242.—

e) In Orten mit 25 Prozent Ortszuschlag:

im 1. Jahre nach Vollendung der vierjährigen Lehrzeit	Mk. 173.—
„ sodann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	„ „ 188.—
„ vom vollendeten 21 bis 24. Lebensjahre	„ „ 213,50
„ über 24 Jahre	„ „ 245.—

Vorstehende Mindestlöhne sämtlicher Ortsklassen erhöhen sich für Verheiräte etc. oder einen eigenen Haushalt führenden Gehilfen gemäß des Schiedsspruches des Reichs-Arbeitsministeriums vom 16. Oktober 1920 um 15.— Mk die Woche.

Bei Abschluß des Tarifes erhalten Gehilfen unter 24 Jahren ab 1. Juni 1921 eine wöchentliche Teuerungszulage von Mk. 10.—; Gehilfen über 24 Jahre Mk. 15.—.

Zu § 4; Überstunden. Im Absatz 5 des § 4 ist die Extraentschädigung von 50 Pfennig pro Gehilfe und Stunde auf 1.— Mk. erhöht.

Zu § 5; Lehrlingswesen. Dem Absatz 6 des § 5 wird eingefügt: Im Kupferstergewerbe dürfen während der Dauer des Vertrages Lehrlinge nur mit Zustimmung des Tarifamtes angenommen werden. Im Absatz 11 wird das Wodengeld wie folgt geändert:

im 1. Lehrjahre	Mk 20.—
„ 2. „	„ 30.—
„ 3. „	„ 45.—
„ 4. „	„ 60.—

Der Absatz 12 erhält eine Erläuterung dahin, daß die bisher vereinbarten prozentualen Abschläge, die durch die Kreisvertreter vereinbart sind, bestehen bleiben.

Zu § 7, Ferien. Dem Absatz wird eingefügt: »Der Anspruch auf Ferien erlischt mit dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.«

Dem Absatz 4 wird eingefügt: »Gehilfen, welche von einer Firma, bei der sie 5 Jahre als Gehilfen beschäftigt waren, gekündigt worden sind, wird

bei mindestens einjähriger Tätigkeit in der neuen Firma als Karenzzeit 2 Jahre bei der Ferienberechnung in Anrechnung gebracht.«

Dem ersten Satz des Absatzes 6 wird eingefügt: »sofern der Anspruch während der Kündigungszeit geltend gemacht wird.«

Als neuer Absatz 7 wird eingefügt: Dem Lehrling werden nach einjähriger Lehrzeit 4 Tage Ferien gewährt.«

Zu § 8, Entschädigung bei Bronzedruck und keramischen Pudearbeiten. Im Absatz 1 wird die Entschädigung auf Mk. 3.— bzw. Mk. 1,50 erhöht.

Zu § 9, Entschädigung aus § 616 B. G. B. Im Absatz 2 soll an Stelle der Worte: »Bei nachweisbarer längerer Verhinderung ist diese Zeit zu bezahlen« gesetzt werden: »Bei nachweisbarer längerer Verhinderung in gleicher Sache, auch bei Sterbefällen von Familienangehörigen, in auf- oder absteigender Linie, ist diese Zeit bis zu 8 Stunden zu bezahlen jedoch nur, wenn zeitlich ein un-mittelbarer Zusammenhang besteht.

Zu § 14, Allgemeine Bestimmungen. Absatz 3 erhält folgende Fassung: Jeder Maschinenmeister darf nur eine Maschine bedienen. In Ausnahmefällen ist die vorübergehende Bedienung einer zweiten Maschine gegen besondere Vergütung gestattet, sofern der Arbeitsnachweis geeignete Kräfte nicht nachweisen kann. Jedoch muß unverzüglich die Zustimmung der beiden Kreisvertreter eingeholt werden.

Absatz 4 erhält folgende Fassung: Offsetmaschinen und Zinkdruckrotationsmaschinen werden nur durch Steindrucker bedient. Neu hinzugefügt wird: »Lehrlinge dürfen erst nach Vollendung des dritten Lehrjahres an Offsetmaschinen ausgebildet und beschäftigt werden.«

Absatz 5 lautet nach neuer Fassung: »Die Vergütung von Arbeiten darf nur an solche Betriebe (einschließlich Privatlithographien) erfolgen, die vorliegende Verträge ebenfalls anerkennen und befolgen und in einer beim Tarifamt niedergelegten Liste verzeichnet sind.«

Zu § 15, Schiedsgerichte. Der zweite Satz des zweiten Absatzes soll lauten: »Die beiderseitigen Kreisvertreter sind nicht Mitglieder der Kreis-Schiedsgerichte, sind aber zu den Sitzungen in allen Fällen zu laden und haben beraten die Stimme.« Der zweite Satz des Absatzes 5 wird wie folgt geändert: »Für die Führung der Geschäfte der Kreis-Schiedsgerichte und des Tarifamtes sind die in den anhängenden III und IV niedergelegten Geschäftsordnungen niejerlegt.«

Absatz 6. Klageberechtigt ist derjenige Arbeitgeber oder Gehilfe, den der Streit betrifft. Klageberechtigt sind aber auch die Kreisvertreter.

Absatz 7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Tarifamtes, der Kreis-Schiedsgerichte, der Tarif-Kommissionen, der Ortstarifvertreter, der Aufsichtspersonen für die Arbeitsnachweise ist die der laufenden Tarifperiode. Ausgleich gilt für die zu wählenden Stellvertreter.

Die Wahl hat sofort mit Beginn einer Tarifperiode zu erfolgen. Das Wahlergebnis und jede Änderung ist der Geschäftsstelle des Tarifamtes zu berichten.

Anhang 4, Geschäftsordnung für die Schiedsgerichte. Aus § 3 wird der letzte Absatz gestrichen.

Zu § 18, Kündigungsdauer des Tarifes. Der Tarif gilt auf die Dauer von einem Jahr und zwar vom 1. Juni 1921 bis 31. Mai 1922.

Ferner wird der Beschluß des Vorjahres erneuert und dem Beschlußprotokoll eingefügt. Derselbe lautet: »Das Tarifamt hat vierteljährlich eine Nachprüfung der Teuerungsverhältnisse und Löhne vorzunehmen.«

Rundschau.

Fünfzigjähriges Geschäftsjubiläum. Den immerhin seltenen Tag einer fünfzigjährigen Beschäftigung in einer Firma konnte unser Kollege der Steindrucker Hermann Gattermann, feiern. Am 1. Mai waren fünfzig Jahre verflossen, seitdem Kollege Gattermann in die Firma H. Litolf in Braunschweig eintrat. Manches berufliche Ereignis ist in dieser Zeit an dem Jubilär vorübergegangen und manche Veränderung in der Gestaltung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen hat Platz gegriffen. Kollegen Gattermann, der am 19. Juli seinen 70. Geburtstag begehen kann, bringen wir im Namen der Gesamtkollegenschaft unsern Glückwunsch dar. Möge es ihm vergönnt sein, bei körperlicher und geistiger Rüstigkeit seinen Lebensabend zu verbringen.

Die Armee der Arbeit. Eine interessante Statistik über die internationale Gewerkschaftsbewegung macht zurzeit durch die Arbeiterpresse Englands die Runde. Sie erstreckt sich auf 20 Länder und zeigt die Entwicklung der Gewerkschaften in der Zeit von Ende 1910 bis Ende 1919. In den 20 Ländern wurden 1910 rund 10830000 Organisierte gezählt, deren Zahl bis Ende 1919 auf 32680000 angewachsen war. Für die einzelnen Länder ergeben sich die folgenden Zahlen:

	1910	1919
Deutschland	2960000	9000000
England	2400000	8024000
Vereinigete Staaten	2100000	5607000
Frankreich	977000	2500000
Italien	817000	1800000
Oesterreich	200000	772000

	1910	1919
Belgien	139000	750000
Tschedlosowakei	100000	657000
Australien	302000	628000
Holland	154000	625000
Ungarn	80000	500000
Kanada	120000	378000
Dänemark	124000	360000
Schweden	115000	339000
Schweiz	75000	224000
Spanien	41000	211000
Norwegen	47000	144000
Neuseeland	57000	100000
Finnland	15000	41000
Südschweden	7000	20000

Fast 33 Millionen organisierter Arbeiter! Diese Riesenarmee, zusammengeschweißt durch dieselbe Not, durch dasselbe Sehnen und Ringen nach Freiheit, nach einer besseren, gerechten Weltordnung, stellt eine Weltmacht dar. Diese stolzen Zahlen lassen uns zwar nicht die Macht des Weltkapitalismus vergessen, aber sie erfüllen uns dennoch mit Siegesversichert, weil wir wissen, daß keine Macht der Welt der internationalen Armee der Arbeiter widerstehen kann, wenn sie einig ist.

Märdenhafte Gewinne haben einige Unternehmungen der Papierindustrie erzielt, die jetzt ihre Abschlussziffern über das vergangene Geschäftsjahr veröffentlichen. Die Varziner Papierfabrik Hammermühle Varzin, erzielte bei einem Aktienkapital von 7 Millionen Mark 5,03 Millionen Mark Reingewinn, trotzdem schon vorher 4,24 Millionen Mark Abschreibungen gemacht worden waren. Berücksichtigt man daß einem Werbeaufwandsfonds 2,50 Millionen Mark zugewiesen worden sind, so übersteigt der Gewinn das Aktienkapital. Es werden 25 Prozent Dividende und 15 Prozent Sondervergütung, zusammen also 40 Prozent verteilt. Die Gesellschaft will ihr Kapital um 15 auf 22 Millionen Mark erhöhen.

Noch glänzender ist der Abschluß der Bunt- und Luxuspapier A. G. Goldbach, Bischofswerda die bei einem Aktienkapital von 57.500 Mark für 1920 einen Überschuß von 2.208.54 Mark erzielt hat. Die glücklichen Aktionäre erhalten 55 Prozent Dividende. Nicht ganz so hohe Gewinne hat die Buntpapierfabrik A.-G. Aschaffenburg erzielt, die bei einem Reingewinn von 276.800 Mark 10 Prozent Dividende und 20 Prozent Bonus verteilt.

Graphisches Zentralkartell in Deutschösterreich.

Die Zusammenfassung der gewerkschaftlichen Berufsorganisationen zu großen leistungsfähigen Industrieverbänden vollzieht sich trotz aller ihr noch immer hindernd im Weg stehenden Tendenzen. Immer wieder wirft das vielgestaltige Wirtschaftsleben den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern in ihrem Streben nach möglichst günstigen Existenzbedingungen neue Probleme zur Lösung auf den Lebensstich und immer mehr ringt sich bei der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft die Erkenntnis durch, daß nur durch Zusammenfassung aller Kräfte die gegensätzlichen Elemente niedrigeren werden können. Die Konzentration aller Produktivkräfte nicht nur horizontal, sondern auch vertikal drängt eine gewaltige wirtschaftliche Macht in nur wenigen Händen des Großkapitals zusammen und ersdwert den einzelnen Berufsschichten die erfolgreiche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht unerheblich. Kleine, in der Produktion leichter auf eine gewisse Zeit zu entbehrende Arbeiterschichten sind in der Jetztzeit allein überhaupt nicht mehr in der Lage, mit Erfolg ihre Interessen zu vertreten und sind schon aus diesem Grund gezwungen, an eine im Produktionsprozess einflussreichere Arbeiterschicht Anschluß zu suchen. Die Angliederung der Berufsverbände oder ihre Zusammenfassung zu Industriegruppenverbänden macht immer mehr Fortschritte und vollzieht sich auch in der graphischen Industrie in allen Ländern.

Obwohl die Zusammenfassung der Industrie gruppverbände der deutschen graphischen Industrie zu einem Industrieverband weit lebhafter sich vollziehen könnte, ist der als Übergangsstadium gedachte und auch von diesen Gesichtspunkten aus gegründete Graphische Bund an der Arbeit, die trotz aller Zustimmungserklärungen bestehenden Verschiedenheiten zu beseitigen. Wenn auch der wiederholt vom Graphischen Bund zum Ausdruck gebrachte Willen, bei Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren, nicht in vollem Umfange zur Durchführung gebracht werden konnte, so ist die erfolgreiche Verständigung, in diesem Sinne zu wirken, ein nicht zu unterschätzender Faktor. Allein die Tatsache der Anstellung eines Sekretärs zur Eileitung aller der Arbeiten des Graphischen Bundes hat nach außenhin seine Wirkung ausgeübt und dürfte auch innerorganisatorisch von Bedeutung sein. Wenn es gelingt, mit Hilfe der graphischen Kartelle die Betriebsräte zu einheitlichem Handeln zu bewegen dann ist nicht nur eine tragfähige Grundlage für eine einheitliche Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der graphischen Industrie, sondern auch eine tragfähige Grundlage für den Industrieverband überhaupt geschaffen.

Die gleiche Erkenntnis der Notwendigkeit, die Arbeiter der graphischen Industrie zur besseren Vertretung ihrer Interessen organisatorisch stärker zu erfassen, hat auch in Deutschösterreich sich durchgesetzt. Auch die österreichischen graphischen Arbeiter vertreten die Auffassung, daß auch sie zu einem Industrieverband kommen müssen. Aber eher es zu einem Industrieverband kommen kann, sind, genau wie in Deutschland, noch Vorfragen zu lösen, jedoch die Erkenntnis ist einhellig, daß die Arbeiterschaft nur etwas erreichen kann, wenn sie dem Gegner geschlossenen gegenübersteht. Die Organisationen, die auf Grund ihrer Entwicklung, wie überall. Verschiedenheiten zeigen, müssen zueinander mehr angezogen werden und in ständiger Organisationsarbeit muß versucht werden, gleiche Verhältnisse in der Organisationen zu schaffen. Um diese gleichen Verhältnisse unter voller Verständigung untereinander zu schaffen, haben die graphischen Organisationen Deutschösterreichs ein Zentralkartell gegründet, deren Arbeit sich auf Grund nachstehender Richtlinien vollziehen soll:

Bestimmungen des Graphischen Zentralkartells in Deutschösterreich.

1. Zum Zweck des möglichst gleichartigen inneren Ausbaues der beteiligten Organisationen sowie zur gegenseitigen Beratung und Hilfestellung und zu eventuellem gemeinsamen Vorgehen in allen die graphische und papierverarbeitende Industrie betreffenden gewerkschaftlichen Angelegenheiten schließen sich die nachbenannten Organisationen:

- a) der Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftsetzer und verwandter Berufe Österreichs einschließlich der bei den Wiener Zeitungen beschäftigten Personale;
- b) der Reichsverein der Hilfsarbeiterschaft des Buchdruck- und Zeitungsgewerbes Österreichs;
- c) der Österreichische Senefelder-Bund und
- d) der Verein der Buchbinder und Papierverarbeiter Österreichs.

zu einem Graphischen Zentralkartell zusammen.

2. Zur Beratung aller dieses Graphische Kartell betreffender und neu auftauchender Fragen bestimmen die Vorstände der beteiligten Organisationen bis zu fünf Vertreter, die nach Bedarf oder auf Wunsch einer der beteiligten Organisationen zusammentreten und darüber Beschlüsse fassen.

3. Zur Leitung der Geschäfte des Graphischen Zentralkartells wählen die Vertreter der genannten Organisationen einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und zwei Schriftführer, die abwechselnd das Beschlusprotokoll zu führen und dasselbe den Fachorganen der beteiligten Organisationen zwecks Veröffentlichung zu übermitteln haben.

4. Jede dem Graphischen Zentralkartell angehörige Organisation hat der Kartelleitung fortlaufend über alle geplanten Aktionen Bericht zu erstatten. Jedes selbständige Vorgehen hat zu unterbleiben.

5. Die Kartelleitung selbst ist berechtigt, von den kartellangehörigen Organisationen jederzeit Aufschluß über organisatorische Angelegenheiten zu verlangen, um diesbezüglich auch die anderen beteiligten Organisationen rechtzeitig informieren zu können.

6. Bei wichtigen Angelegenheiten, besonders aber vor Einleitung größerer Lohnbewegungen, Streiks oder bei Aussperrungen und bei zentralen oder örtlichen Differenzen zwischen den angeschlossenen Organisationen treten die Vorstände der Verbände in ihrer Gesamtheit zusammen, um darüber Beschlüsse zu fassen.

7. Die Beschlüsse dieser von der Kartelleitung einberufenen Versammlungen sind für alle kartellangehörigen Organisationen rechtsverbindlich, wenn sie mit Dreiviertelmehrheit gefaßt wurden, wobei jede Organisation eine Stimme hat.

8. Falls sich eine Organisation weigert, einem solcherart gefaßten Beschlusse nachzukommen, wird diese aus dem Kartell ausgeschieden.

9. Der freiwillige Rücktritt von der Kartellzugehörigkeit steht jeder Organisation frei, doch muß dem Rücktritt eine dreimonatige Kündigungsfrist vorgehen und müssen vorher übernommene Verbindlichkeiten erfüllt werden.

10. Die dem Graphischen Kartell auflaufenden Kosten werden von Fall zu Fall von allen kartellangehörigen Organisationen nach Maßgabe der aktiven Mitgliederzahl gemeinsam getragen.

11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das Zentralkartell, das seinen Sitz in Wien hat.

12. Zur Durchführung der im Sinne dieser Bestimmungen gelegenen Arbeiten werden in allen Bundeshauptstädten örtliche Graphische Kartelle errichtet, deren jeweilige Leitung in steter Fühlung mit dem Zentralkartell zu bleiben hat, dessen Weisungen für die örtlichen Kartelle maßgebend sind. — Die für das Zentralkartell festgesetzten Bestimmungen finden im übrigen auch auf die örtlichen Kartelle sinngemäße Anwendung.

Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftsetzer und verwandter Berufe Österreichs:

Josef Dvoráček, Leopold Podhop, Sekretär, Obmann.

Reichsverein der Hilfsarbeiterschaft des Buchdruck- und Zeitungsgewerbes Österreichs:

Josef Wilczek, Obmann.

Osterreichischer Senefelder Bund:
Franz Predtl, Karl Mühlberger, Sekretär, Obmann.
Verein der Buchbinder u. Papierarbeiter Österreichs:
Leopold Grünfeld, Obmann.

Es ist nur zu hoffen, daß das gegründete Graphische Zentralkartell Deutschösterreichs die sich selbst gestellten Aufgaben zu lösen in der Lage ist und den Vorläufer einer Organisation bildet, die alle Arbeiter der graphischen Industrie Deutschösterreichs umfaßt.



Teil für die gemeinsamen Interessen aller Sparten des Berufes.

Wissenswertes über Rumänien.

Rumänien, das, wie bekannt, mit am Weltkrieg aktiv beteiligt war, befindet sich genau so wie alle andern Staaten in einer durchaus trostlosen Verfassung. Die gegenwärtige Wirtschaftslage Rumäniens beweist unter jeglichem Gesichtspunkte, daß die Unterstützung seiner früheren Verbündeten in fast 2 1/2 Jahren nach Abschluß des Waffenstillstandes nicht genügt hat, den Wiederaufbau des Landes auch nur zu beginnen. Die kältesten Zahlen der rumänischen Ausfuhr im Jahre 1920 sind genug Beweis dafür, daß man sich noch in der Vorbereitungsphase des Wiederaufbaues befindet. Die rumänische Erdölherzeugung stößt fast ganz infolge von Strommangel, und die Produktion von Weizen, Hafer und Mais, die in der Vorkriegszeit einen nicht unbedeutlichen Teil europäischer Bedürfnisse befriedigte und Rumänien zu einem Agrarland von Bedeutung machte, ist nur ganz wenig gesteigert worden.

Daß unter solchen wirtschaftlichen Verhältnissen auch das graphische Gewerbe stagniert, ist nicht besonders verwunderlich. Wie schon einmal betont, kann sich das graphische Gewerbe nur beleben und entwickeln, wo Handel, Verkehr und Industrie sich in Fluß befinden und die Grundlage für die Existenz des graphischen Gewerbes gewährleisten. Die Tatsache jedoch, daß der Bedarf besonders an deutschen Erzeugnissen — und hier wieder an Maschinen — in keinem Lande so überaus dringend und im Verhältnis zur Größe des Landes so überaus groß ist wie gerade in Rumänien, läßt darauf schließen, daß sich der Handel wieder gut entwickelt. Die neu eingeführte staatliche Überwachung nicht nur der Fremden, sondern auch der Einheimischen, um den starken Zustrom der ländlichen Bevölkerung nach den Großstädten zugunsten gesteigerter agrarischer Produktion zu unterbinden zeigt das Bedürfnis der Industrie nach Arbeitskräften und verlangt, daß die Entwicklungsmöglichkeiten der rumänischen Industrie im ganzen günstig beurteilt werden müssen.

Über die Lebensbedingungen und -verhältnisse in Rumänien schreibt ein in Bukarest im Tiedruck beschäftigter deutscher Kollege, der auch dem Verband angehört, folgendes:

Über die Verhältnisse hier kann ich folgendes mitteilen: Für einen verheirateten Kollegen, der getrennt von der Familie leben muß, ist ein Gehalt von 3500 Lei erforderlich, da man ja doch etwas Profit haben will, wenn diese Zeit vorbei ist.

Die Wohnungen sind hier sehr teuer. Die Miete beträgt 800 bis 1000 Lei im Monat. Mittag und Abendessen, im Speiselokal eingenommen, beträgt zusammen ohne Getränk 36 Lei. Wein kostet das Liter 12 bis 16 Lei, Bier das Liter 7 Lei.

Haben kann man hier alles, aber für einen Agrarstaat alles sehr teuer. Fleisch kostet das Kilogramm 16 bis 20 Lei, Fett 23 bis 25 Lei, Kartoffeln 2 1/2 bis 3 Lei, Mehl 7 Lei, Spinat 12 Lei.

Schuhe und Kleider sowie Unterkleider sind sehr teuer. Filz kostet nicht weniger als 18 Lei.

Das Leben und Treiben auf dem Boulevard ist wie in Paris. Es wird gehandelt und geschachert in den Straßen, auf allen Plätzen und in den Lokalen, ganz gleich ob Kaffeehaus oder Gasthaus.

Die deutsche Sprache genügt hier um durchzukommen, aber bedeutend besser ist es rumänisch zu können.

Da bei einsetzender wirtschaftlicher Konsolidierung Rumäniens auch damit zu rechnen ist, daß eine Nachfrage nach graphischen Arbeitern erfolgt, seien besonders die jüngeren, meist reiseltüchtigeren Kollegen auf diese Mitteilungen verwiesen, um sie vor eventuellen Schäden zu bewahren.

Zur Frage der Familienzulagen

außer sich in Nr. 18 des Korrespondenzblattes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes der Bundesvorsitzende Theodor Leipart. Ueber diese Frage, die doch auch eine Gewerkschaftsangelegenheit im wahren Sinne des Wortes ist, ist in der deutschen Gewerkschaftspressen bisher noch wenig geschrieben worden um so mehr aber in der Unternehmernpresse und in den Blättern, die dem Unternehmertum nahe stehen, und da durchweg in dem Sinne, daß der ledige Arbeiter unmöglich ebensoviel verdienen dürfte, wie der verheiratete. Man hat auch schon die Einführung einer Art Versicherung befürwortet, die es dem Unternehmer erleichtern

soll, die Lohnzuschläge für Familienväter zu tragen. Der Hintergedanke bei der ganzen Sache ist wohl der, daß der angestrebte Lohnabbau zunächst bei den Unverheirateten anfangen müsse. Leipart erwiderte auf Ausführungen des bekannten Landgerichtsrats W. Kulemann in Nr. 16 der Sozialen Praxis, wo dieser einen Streitfall behandelte, bei dessen Entscheidung durch den Schlichtungsausschuß die Arbeitnehmer sich für Bemessung des Lohnes nach der Leistung, die Arbeitgebervertreter für Bemessung nach dem Familienstand erklärt haben.

Genosse Leipart legt ein Wort für die ledigen Arbeiter ein und verweist darauf, daß der Ledigemanche Bedürfnisse und Pflichten hat, die für den Verheirateten zum wenigsten doch nicht mehr in gleichem Maße in Frage kommen. Als so föhrt er die Pflicht zur Weiterbildung an; auch die Teilnahme an Turn- und Sportvereinen sei berechtigt; der junge Arbeiter soll auch seine Jugend genießen und sodann doch wenigstens die Gelegenheit haben, Ersparnisse machen zu können, damit er, wenn er später eine Familie gründet, sich den jetzt so überaus kostspieligen Hausstand anschaffen kann.

Wie solle ferner die »soziale Entlohnung« durchgeführt werden? Man denke anscheinend immer an die Lohnarbeiter, aber nicht an die Akkordarbeiter. Sollte auch der Stücklohn ungleich festgesetzt werden?

Leipart empfiehlt einen einfacheren Weg. Man solle den Familienvater bei den Steuern in höherem Maße berücksichtigen als bisher. Ferner solle man ihm alle nur denkbaren Vergünstigungen gewähren, deren Kosten von der Gesamtheit des Volkes aufgebracht werden (freien Schulunterricht, Schulspesung, freie Fahrt zur Schule, unentgeltliche Körperpflege, in gewissem Umfange vielleicht auch Schuhe und Kleider). Man liefere für die Säuglinge unentgeltliche oder verbilligte Milch, ferner einen Erziehungsbeitrag für jedes Kind, den schulentlassenen Kindern eine kostentfreie Lehrstelle oder einen Zuschuß zu den Kosten der Berufsausbildung. Der Anfang auf diesem Wege ist schon längst gemacht worden, man möge den Weg nur ernsthaft weitergehen. Man stelle auf diese Weise den Familienvater günstiger als den Ledigen, lasse aber die Frage des Entlohnungssystems aus dem Spiele.

versuchen, eine Beihilfe zu bekommen. In unserer Erwartung, die Unternehmer wären so einseitig und würden den Kollegen, im Hinblick auf die geradezu trostlose wirtschaftliche Lage der Gehilfen, eine weitere Teuerungszulage gewähren, sahen wir uns gefaßt. Nur zwei kleinere und eine hiesige große Firma waren so einseitig, die große Noilage der Kollegenschaft anzuerkennen. Besonders die letztere Firma hat gezeigt, daß die Unternehmer sehr wohl in der Lage sind, ihren Gehilfen entgegenkommen zu können. Da alle übrigen Firmen es abgelehnt hatten, auch nur das geringste Entgegenkommen zu zeigen, sah sich der Vorstand veranlaßt, die Forderung der Gehilfen auf Gewährung einer Teuerungszulage resp. Wirtschaftsbefei schriftlich den Unternehmern zu unterbreiten. In einer Sitzung der Unternehmer wurden unsere Forderungen abgelehnt und der ablehnende Bescheid dem Vorstand mitgeteilt. Als Begründung der Ablehnung wurde angegeben: Da in Berlin eine weitere Zulage abgelehnt sei, hätten die hannoverschen Unternehmer keine Veranlassung, etwas zu bewilligen, auch besonders deshalb nicht, weil die Lithographen und Sreindrucker bereits einen höheren Lohn hätten wie die anderen Sparten des graphischen Gewerbes.

Auch eine am Freitag, den 29. April stattgefundene Verhandlung mit den Unternehmern führte zu keinem anderen Ergebnis. Alle unsere Hinweise auf die traurige Wirtschaftslage der Kollegen, auf die Unmöglichkeit, sich Bekleidung und Wäsche, die so dringend notwendig ist, anzuschaffen, fänden taube Ohren und Verständnislosigkeit bei den Unternehmern. Auch die Tatsache daß unser Gewerbe sehr gute Gewinne abwirft und zum größten Teil sehr hohe Dividende verteilt werden, und daß doch die Arbeiterschaft als die Erzeuger dieser Riesengewinne ein Anrecht auf Anteilnahme habe, konnte die Unternehmer nicht veranlassen, die Forderung der Kollegen als recht und billig anzuerkennen. Mit treffenden Worten wurde von unserer Kommission die Haltung der Unternehmer als rückständig und bar jedes Verständnisses der Notlage der Arbeiterschaft bezeichnet und mit Recht wurde von der Kommission jede Verantwortung für das weitere Verhalten der Kollegen abgelehnt. Es ist nicht unsere Schuld, wenn durch das Verhalten der Unternehmer eine ruhige Weiterentwicklung im Gewerbe gefährdet wird. Wir haben wieder einmal gesehen, daß die Unternehmer stets schöne Worte haben, aber keinen Willen zeigen, ihren Worten einmal die Tat folgen zu lassen. Die hannoverschen Kollegen sind nicht gewillt, sich mit Worten abspesen zu lassen und es wird sich zeigen, daß die Arbeiterschaft doch noch die Macht hat, ihre gerechten und berechtigten Forderungen zur Durchführung zu bringen. »Saxa Loguntur«.

schafflich organisierten Arbeiter und Angestellten in den Bezirkswirtschaftsräten von der Stunde ihrer Geburt an auf ihre Gestaltung entscheidend einwirken können, wenn keine Tradition ihnen hemmend den Weg verlegt.

Das Korrespondenzblatt des A. D. G. B. untersucht in seiner letzten Nummer die Frage in einem ausführlichen Artikel. Das Blatt kommt nach einer Darstellung der wichtigsten Vorschläge und der Auseinandersetzung über sie zu folgendem Ergebnis:

Wir haben zu fordern, daß die Bezirkswirtschaftsräte hervorgehen aus Urwahlen der Arbeitnehmer und Arbeitgebervertreter und daß diese Arbeitnehmervertreter wie auch die Arbeitgebervertreter sowohl für sich gesondert tagen, als auch beide gemeinsam sich in Sitzungen vereinigen können. Auf diese Bezirkswirtschaftsräte sind alle wesentlichen amtlichen Befugnisse und öffentlichen Funktionen der bisherigen Unterkammern, zu übertragen, da es nicht angängig erscheint, daß zwei oder mehr verschiedene Körperschaften sich in dieselben Rechte teilen. Will man neben den Bezirkswirtschaftsräten die Handels, Gewerbe, Handwerks- und Landwirtschaftskammern noch aufrecht erhalten, so sind zwei Wege möglich: 1. man überläßt sie den Unternehmern als private Vereinigungen, entkleidet sie aber zuvor aller öffentlichen rechtlichen Funktionen, oder 2. man überläßt ihnen für ihren engeren Wirtschaftsbereich noch ein begrenztes Aufgabebereich, aber gestaltet sie dafür zu paritätischen Kammern um. Das erstere würde unserem grundsätzlichen Standpunkt entsprechen, das zweite böte die Möglichkeit eines Kompromisses für den Fall, daß der Widerstand gegen die Beseitigung der alten Kammern nicht zu überwinden wäre. Auf jeden Fall aber ist an dem Grundsatz der Urwahlen für die Bezirkswirtschaftsräte festzuhalten. Das bedingt, daß die letzteren von den alten Kammern unabhängig bleiben und ihre Verantwortung in sich selbst tragen.

Wir können uns dieser Auffassung im allgemeinen anschließen und sprechen die Erwartung aus, daß sich der A. D. G. B. der hier aufgestellten Forderung als Mindestforderung anschließt. Gerade auf diesem Gebiete wäre es ungemein gefährlich, wollte sich die Arbeiterschaft auf Kompromisse einlassen, aus denen Bezirkswirtschaftsräte hervorgehen, die in ihrem Aufbau einer Kulisse gleichen, hinter der sich nichts verbürgt als die alten Unterkammern. Das würde dazu führen, daß der Arbeiterschaft Rechte vorgegaukelt und nachgesagt werden, die sie in Wirklichkeit nicht besitzt. Darauf nämlich läuft das Bestreben jener Unternehmer hinaus die die alten Unterkammern in paritätische Körperschaften umwandeln wollen. Würde das gelingen, dann hieße es, die Forderungen der Arbeiterschaft seien erfüllt, und damit wäre der Weg zur wirklichen Erfüllung dieser Mindestforderungen für lange Zeit verlegt. Ist es schon zweifelhaft, ob die Arbeiter und Angestellten mit den Bezirkswirtschaftsräten bei den heutigen politischen Machtverhältnissen überhaupt etwas Rechtes anfangen können, so ist es erst recht nötig, daß diese Gebilde in bezug auf ihren Aufgabenkreis und ihre Zusammensetzung wenigstens den primitivsten Anforderungen der sozialistischen Arbeiterschaft genügen. Ist das nicht zu erreichen, dann muß die Arbeiterschaft jede andere Form der Lösung der Frage ablehnen. Lieber keine Bezirkswirtschaftsräte, als solche, in denen die Vertreter der Arbeiter und Angestellten die Deckung markieren, hinter der die Profiteure ihr gewohntes Treiben fortsetzen. Solange nicht feststeht, ob diese verschiedenen Grundforderungen, etwa nach Formulierung des »Korrespondenzblattes«, erfüllt werden, lohnt es nicht, die Einzelheiten der Frage und alle Anregungen dazu eingehender zu erörtern.

»Freiheit«.

Ortsberichte.

Chemnitz. Die am 23. April stattgefundene Monatsversammlung der Mitgliedschaft Chemnitz befaßte sich in eingehender Weise mit den verflochtenen Lohnverhandlungen. Kollege Leinen aus Dresden gab einen ausführlichen Bericht von den Verhandlungen, dem alle anwesenden Kollegen mit größtem Interesse folgten und aus dem zu ersehen war, wie unsere Tätigkeit bei den Unternehmern gewürdigt wird. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

Die am 23. April stattgefundene Versammlung der Mitgliedschaft Chemnitz erblickt in der strikten Ablehnung der Lohnforderungen eine Verhöhnung der Gehilfenschaft und erwartet, daß in den nächsten Tarifverhandlungen der großen Not der Gehilfen mehr Verständnis entgegengebracht wird und daß die Prinzipale sich als Menschen zeigen und danach handeln. Die Gehilfen protestieren ganz energisch gegen dieses starre Nein von seiten der Prinzipale und hoffen, daß man, um dem Gewerbe Ruf und Frieden zu erhalten, noch zu einer Lösung der Lohnfrage kommt, die beiden Teilen zur Zufriedenheit gereicht.

Kollege Leinen stellte weiter noch einige irrtümliche Auffassungen richtig und vertröstete die Kollegen auf die kommenden Tarifverhandlungen. Die Chemnitzer Kollegenschaft erwartet von unseren Vertretern, daß sie kein Mittel unversucht lassen werden, um wenigstens ein Lohn Minimum zu schaffen, unter dem es der Gehilfenschaft möglich ist, auch menschenwürdig zu leben.

Hannover. Die Weigerung der Unternehmer bei den letzten Verhandlungen in Berlin, irgend eine Zulage, sei es Teuerungszulage oder Wirtschaftsbefei, zu gewähren, hat naturgemäß eine große Unzufriedenheit bei den Gehilfen hervorgerufen. Die Unternehmer standen und stehen auf dem Standpunkt, daß jetzt die Zeit gekommen sei, einen Abbau, zwar nicht der Preise, wohl aber der Löhne vorzunehmen. Wenn nun bei den zentralen Verhandlungen kein Ergebnis erzielt werden konnte, so ist es als selbstverständlich anzusehen, wenn die Kollegenschaft versuchen wird, in allen Orten und Geschäften durch Verhandlungen eine Zulage zu erringen. Denn die Kollegen stehen mit Recht auf dem Standpunkt, daß zunächst erst einmal ein ganz starker Preisabbau vorgenommen werden müßte, soll dadurch bei den jetzigen Löhnen ein Existenzminimum erreicht sein. Die Berichte aus den verschiedensten Orten zeigen ja auch, daß die Kollegen nicht gewillt sind, sich mit dem Ergebnis der Berliner Verhandlungen zufrieden zu geben. Auch die hannoverschen Kollegen gaben in der letzten Mitgliederversammlung ihrer Enttäuschung über die Stellung der Unternehmer lebhaften Ausdruck. Es wurde gefordert, daß der Vorstand der Ortsverwaltung sofort den hannoverschen Unternehmern die Forderung der Kollegen unterbreite solle. Den Kollegen wurde empfohlen, zunächst selbst bei den einzelnen Firmen vorstellig zu werden und zu

Der Betriebsrat

Die Bezirkswirtschaftsräte.

Zur Bildung der Bezirkswirtschaftsräte nach Artikel 165 der Verfassung liegen seit geraumer Zeit zwei Gesetzesvorschläge der Regierung vor die Gegenstand einer eingehenden Besprechung in den zunächst interessierten Kreisen sind. Eine Fülle von Material an Anregungen zur Ausgestaltung sowie an Auslegungen der Gesetzentwürfe ist bereits vorhanden. Gewerkschaften aller Richtungen, Unternehmerverbände, der Reichswirtschaftsrat und andere Stellen haben sich mit dem Gegenstand beschäftigt. Die gewerkschaftliche, sozialpolitische und Unternehmerperspektive spiegeln ein kunterbuntes Bild von Meinungen und Gegenmeinungen wieder, dessen Einzelheiten oft recht belanglos sind.

In diesem stillen Ringen um die Gestaltung der Bezirkswirtschaftsräte wird der ganze tiefe Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit offenbar. Das Unternehmertum setzt alles daran, die bisherigen Institutionen wirtschaftlicher Verwaltungen tätig, die Handels, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, die unverfälschte Vertretungskörper schaffen der Unternehmerinteressen waren, zu erhalten. Hier sind sie unter sich und ungestört. Allenfalls würden sie sich bereit finden, diese Körperschaften durch Anfügung von Arbeitnehmervertretungen paritätisch zu gestalten, wobei sie hoffen, daß Erfahrung und Tradition ihnen das Übergewicht sichern werden. Die eingefahrene Praxis dieser von erfahrenen Söldlingen des Unternehmertums hauptsächlich verwalteten Institute würde eine Arbeitnehmervertretung nicht sobald in ein anderes Gleis treiben können.

Die Arbeiterschaft dagegen hat ein Interesse daran, mit diesen Gewohnheiten zu brechen, und in Zukunft nach grundsätzlich anderen Methoden zu verfahren. Die in der Verfassung vorgesehenen wirtschaftlichen Verwaltungskörper, zu denen die Bezirkswirtschaftsräte gehören, haben für die Arbeiterschaft nur dann einen Sinn, wenn in ihnen von vornherein gemeinwirtschaftlicher Geist im unverfälschten Sinne des Wortes vorherrscht. Einer solchen Entwicklung würde das Geschäftsgebaren der überkommenen Unternehmervertretungen als fast überwindliches Hindernis im Wege stehen. Sie ist nur möglich, wenn starke und einflußreiche Vertretungen der sozialistischen und freigewerk-

Die photomed. Fächer.

25 Jahre Berliner Chemigraphenorganisation.

1902 wurde eine Tarifkommission gewählt, welche einen Entwurf fertigstellte, aus dem Sahn und Sillier in weiser Voraussicht manches strichen, was zu erreichen unsere Kraft nicht ausreichte hätte. M. Gragen verstand es, eine Unterredung mit den beiden maßgebendsten Prinzipalen im Berliner Chemigraphengewerbe herbeizuführen, an der von unserer Seite Gragen, Sahn und Sillier teilnahmen. Nach diesem wurde durch Sahn der Entwurf und der Antrag auf Schaffung einer Tarifgemeinschaft mit einem Begleitschreiben eingereicht. In demselben wurde das beiderseitige Interesse an der Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz betont und die Mitwirkung der Gehilfenschaft in dieser Hinsicht erklärt. Mehr als die Stärke unserer nach vorwärts drängenden Bewegung, war es die Kraft dieses Argumentes, welche dann am 3. und 4. September den Abschluß eines, auf 5 Jahre festgesetzten Reichstarifes brachte. Eine denkwürdige und imposante Versammlung war es, die dann Donnerstag, den 6. September in den Armshallen tagte. Unten, vor der Esirade der gesamte Ver-

(Fortsetzung in der Beilage).

bandsvorstand mit Oskar Ries, dem vielgenannten, impulsiven Vorsitzenden des Zentralausschusses. Wie eine Bombe schlug die Bekanntgabe des abgeschlossenen Tarifes mit Zwangsorganisation ein. Ebenso heiß bekämpft wie befürwortet, brachte die in 7-jähriger Verbandstätigkeit gewonnene Disziplin doch und stets, trotz allem, die Einordnung in die Beschlüsse der Mehrheit. Als Kuriosum sei erwähnt, daß die Schaffung des tariflichen Arbeitsnachweises und die Beschränkung der Eintragung nur von Arbeitslosen in die Liste desselben, als schädigend angesehen wurde; so mancher durch Vorkriegswirtschaft eine Arbeitsveränderung Hoffende, sah in dem Arbeitsnachweis eine Beschränkung seiner Freizügigkeit. Eine harte Nuß zu knacken wurde den Berliner Chemigrappen aufgegeben dadurch, daß 27 Kollegen der Graphischen Gesellschaft auf Grund des Tarifes die Firma verlassen mußten und diese Anstalt gesperrt blieb, nur weil der Inhaber derselben die Einordnung in die Beschlüsse der Allgemeinheit als einen Eingriff in seinen eigenen Willen ansah. Die 450 organisierten Chemigrappen Berlins taten an materieller Unterstützung was sie konnten und bereiteten den 48 Arbeitslosen ein gutes Weihnachten.

Noch fünfmal wurden wir verpflichtet, in dieser Form die Konsequenzen zu ziehen. Harte Kämpfe innerhalb der Kollegenschaft wurden darob geführt. Die einheitliche Front kam nie zum Wanken. Das Merkmal der Berliner Kollegenschaft ist neben der Treue zur Gewerkschaft der Wille zur stets geschlossenen Einheit. Die Verwaltung sah von Anfang an ihre Haupttätigkeit darin, in jedem Betriebe möglichst regelmäßig Geschäftsversammlungen abzuhalten. Die Berliner Chemigrappen waren bald dahin erzogen, den Ausbau ihrer Rechte innerhalb der Betriebe zu erkämpfen. Der Gang auf die Straße ist uns dadurch erspart geblieben.

Frühzeitig wurde das Recht errungen, die Vertrauensleute als Sprecher des Willens der Kollegen anerkannt zu sehen, zu einer Zeit, wo in vielen Berufen noch gemäßigelt wurde.

Dreizehn Jahre war Sahn Vorsitzender der Berliner Chemigrappen. An dieser Stelle sei es gesagt, daß er Bahnbrecher war; ein unermüdlicher Arbeiter im Dienste der Bewegung, dessen Worte im Gesamtverbande stets gern gehört wurden. Seinem Eifer und seiner Taktik verdanken wir vieles.

Vier Jahre stand Georg Baumann an der Spitze der Verwaltung, sein Wollen und Eifer war groß, ein aufrechter ganzer Mann. Er fiel im Kriege.

Wie aus dem Werden des Gewerbes das Werden der Organisation wurde und auf beiden die Tarifgemeinschaft sich aufbaute, dürfte dereinst in einer Geschichte des Tarifes niedergelegt werden. Eng verbunden und deshalb kaum zu trennen ist beides — Organisation und Tarif. Was darüber hinaus die Organisation den Kollegen gab an Belehrung, an Verbesserung in bezug auf die Verhältnisse im Beruf, ist so viel und ist so natürlich und folgerichtig geworden, daß es der jetzigen Generation als selbstverständlich, als gar nicht erkämpft erscheint.

Wer an unserem Aufbau mitbeteiligt gewesen ist, der weiß, daß durch den Verband großes getan und großes geworden ist. Alle Hemmungen wurden überwunden; das Übermaß von billigen Hilfskräften und Ungelernten wurde ebenso beseitigt wie die Unzahl von Lehrlingen. Es wurde gearbeitet in dem Bewußtsein, daß Stein auf Stein gebaut sein muß, daß ein's zum andern und nacheinander kommen muß. Die sprunghaften Umstellungen der letzten Jahre wären ja vor dem Kriege ein »Unmögliches« gewesen.

Wie jede Beitragserhöhung, so wurde jede Forderung an die Opferwilligkeit stets gerne erfüllt. Der Krieg hat uns viel genommen; wir sind Nolleidende im Kriege geworden. Wir wissen aber, daß, wenn das Gewerbe bleibt, wir Chemigrappen wieder an die Stelle rücken, an der wir vor dem Kriege standen.

Dies zu erreichen, werden die Berliner Chemigrappen nicht die letzten sein.

Ortsberichte.

München, Chemigrappen und Kupferdrucker. Am 27. April befaßte sich die Münchener Gehilfenschaft in einer Versammlung mit den Beschlüssen des Tarifamtes vom 22. März und 20. April d. J. Die Beschlüsse, die sich zum Teil gegen die Münchener Gehilfen richten und sie in eine Ausnahmestellung gegenüber der Kollegenschaft Deutschlands bringen, sind nicht geeignet, bei den Gehilfen weitere Sympathien für die Tarifgemeinschaft zu wecken.

Der Beschluß des Tarifamtes vom 22. März, der sich gegen den Austritt aus der Tarifgemeinschaft richtet und denselben für unwirksam erklärt, schafft keine Klärung in der Angelegenheit. Denn das Tarifamt sagt in seinem Beschluß: »Die Arbeitszeit ist ein Bestandteil des Tarifes und das Tarifamt ist daher nicht in der Lage, von der tariflich festgesetzten Arbeitszeit abzugehen.«

Begründend führt es dann den Paragraphen 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 so weit an, als der Paragraph sich für den Tarifamtsbeschluß eignet. Aber der § 1 lautet weiter: »Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrag grundsätzlich zugelassen sind oder soweit sie eine An-

derung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.« Die Münchener Gehilfenschaft nimmt diesen Bestandteil des § 1 der V. O. für sich in Anspruch und läßt sich denselben auch nicht von Juristen wegkommentieren.

Nachdem in München am 16. Februar d. J. durch Verständigung mit sämtlichen Münchener Arbeitgeber die 46stündige Arbeitswoche für die laufende Tarifperiode aufs Neue festgelegt war, konnte das Tarifamt auch innerhalb des bestehenden Tarifes der kürzeren Arbeitszeit in München die Zustimmung geben, da ja die Verordnung solche abweichende Vereinbarungen, wenn sie zugunsten der Arbeitnehmer getroffen werden, zuläßt. Wir brauchen aber keine Juristerei zu treiben und kommt es nur auf die Verständigung an. Wir sollen uns wohl fühlen im Tarifgebäude, das war die Absicht des Tarifvertrages. Es kann aber eine große Zahl von Arbeitnehmern im Tarifgebäude sich nicht wohl fühlen, wenn man ihnen zumutet, Rechte fahren zu lassen, welche sie sich errungen haben.

Wie lagen denn die Verhältnisse im Jahre 1919 als unsere Kollegen vom Felde kamen? Die Löhne waren niedrig und reichlich nicht, um die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse zu decken.

Die Arbeitszeit die durch Gesetz täglich auf 8 Stunden und wöchentlich auf 48 Stunden festgesetzt, und in Bayern durch Verordnung auf 44 Stunden verkürzt wurde, brachte der Arbeiterschaft, die bisher 51—54 Stunden und noch mehr Stunden gearbeitet hatte, eine gewaltige Verkürzung der Arbeitszeit. Für die Chemigrappengehilfen war keinerlei Vergünstigung eingetreten. Obwohl unsere Berufsgruppe unter den Folgen des Krieges, auf Grund des niederen Einkommens mehr gelitten hat, als andere Berufszweige. Erst nach langem Verhandeln und einmütigem Zusammenstehen konnten sich die Gehilfen die 44-Stundenwoche erringen. Mit dem Fall der Räterepublik waren unsere Unternehmer mit die Ersten, die gegen die 44 Stundenwoche ankämpften. Es kam zu jener denkwürdigen Versammlung im Mathildensaal. Lange schwierige Verhandlungen führten zur Einigung auf 46 Stunden, die durch allerlei Formelkram dem einen oder anderen Teil schmackhafter gemacht wurden. Seit dieser Einigung sind die Münchener Arbeitgeber bemüht gegen die 46-Stundenwoche anzukämpfen. Wenn wir uns nun im übrigen Deutschland umblicken, so können wir wahrnehmen, daß in allen Tarifkreisen kürzere Arbeitszeiten bestehen, als die im Tarif festgelegte. Durch den jüngsten Beschluß des Tarifamtes wird die Münchener Gehilfenschaft von der Wirtschaftsbeihilfe ausgeschlossen, bis zur Anerkennung der tariflich festgesetzten Arbeitszeit. Dieser Beschluß wird den letzten Funken Vertrauen, den die Münchener Gehilfen zu den Tarifinstanzen hatten, auslösen. Das Tarifamt spricht von der Unabdingbarkeit der 48-stündigen Arbeitswoche im Tarifvertrag. Der Satz im Tarifvertrag lautet: »Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 48 Stunden.« Im weiteren Inhalt des § 2 ist kein Satz enthalten, der es ausschließt, daß eine kürzere Arbeitszeit bestehe. Der Hinweis auf die Unabdingbarkeit ist also nicht gegeben.

Ganz anders liegt der Beschluß des Tarifamtes über die Einstellung von Lehrlingen. Im § 9 des T.-V. über Lehrlingswesen befindet sich ein Satz der lautet:

»Vom 1. Januar 1921 bis zum 31. Dezember 1921 dürfen Lehrlinge in keiner Sparte der Chemigraphie eingestellt werden.«

Hier ist die Unabdingbarkeit festgelegt, deshalb dürfte das Tarifamt über die Milderung der Bestimmung nicht verhandeln. Aber das ist etwas anderes. Bei der Münchener Arbeitszeit handelt es sich um Arbeitnehmerinteressen, während bei dem letzten Beschluß die Interessen der Arbeitgeber berührt werden.

Die Münchener Gehilfen unterscheiden scharf, nur unverständlich erscheint es ihnen, daß Gehilfenvertreter an diesen Beschlüssen mitgewirkt haben.

Für die Münchener Gehilfen ist es schwer den Tarifgedanken noch weiterhin zu festigen und auszubauen, wenn den Interessen der Gehilfen so wenig Rechnung getragen wird. Das Tarifamt fürchtet durch günstigere Auslegung der einzelnen tariflichen Bestimmungen ein abböckeln des Tarifgebäudes, fügt demselben aber selbst den größten Schaden zu, durch Aufgeben eines Teiles der Sicherungen der Gehilfeninteressen.

Für die Münchener Gehilfen ist es schwer den Tarifgedanken noch weiterhin zu festigen und auszubauen, wenn den Interessen der Gehilfen so wenig Rechnung getragen wird. Das Tarifamt fürchtet durch günstigere Auslegung der einzelnen tariflichen Bestimmungen ein abböckeln des Tarifgebäudes, fügt demselben aber selbst den größten Schaden zu, durch Aufgeben eines Teiles der Sicherungen der Gehilfeninteressen.

Für die Münchener Gehilfen ist es schwer den Tarifgedanken noch weiterhin zu festigen und auszubauen, wenn den Interessen der Gehilfen so wenig Rechnung getragen wird. Das Tarifamt fürchtet durch günstigere Auslegung der einzelnen tariflichen Bestimmungen ein abböckeln des Tarifgebäudes, fügt demselben aber selbst den größten Schaden zu, durch Aufgeben eines Teiles der Sicherungen der Gehilfeninteressen.

Für die Münchener Gehilfen ist es schwer den Tarifgedanken noch weiterhin zu festigen und auszubauen, wenn den Interessen der Gehilfen so wenig Rechnung getragen wird. Das Tarifamt fürchtet durch günstigere Auslegung der einzelnen tariflichen Bestimmungen ein abböckeln des Tarifgebäudes, fügt demselben aber selbst den größten Schaden zu, durch Aufgeben eines Teiles der Sicherungen der Gehilfeninteressen.

Für die Münchener Gehilfen ist es schwer den Tarifgedanken noch weiterhin zu festigen und auszubauen, wenn den Interessen der Gehilfen so wenig Rechnung getragen wird. Das Tarifamt fürchtet durch günstigere Auslegung der einzelnen tariflichen Bestimmungen ein abböckeln des Tarifgebäudes, fügt demselben aber selbst den größten Schaden zu, durch Aufgeben eines Teiles der Sicherungen der Gehilfeninteressen.

Photogr. Mitarbeiter.

Anschluß des Deutschen Photographen-Vereins an den Zentralverband.

Der Deutsche Photographen-Verein und der Zentralverband, E. V., waren bisher Widersacher. Beide Vereinigungen hatten die Interessenvertretung der Unternehmer im Photographiegewerbe auf ihre Fahne geschrieben und versuchten, bei der Mitgliederwerbung sich gegenseitig den Rang abzulaufen. Dabei kam es manchmal zu recht ergötzlichen Szenen und der bekannte Dritte, in diesem Falle der Indifferenten, lachte sich nicht schlecht ins

Fäustchen. Die Kämpfe, die zwischen dem Deutschen Photographen-Verein und dem Zentralverband ausgefochten wurden, gingen natürlich immer auf Kosten der Kleinmeister im Photographiegewerbe und brachten so die Erkenntnis immer wieder zum Durchbruch, daß nur durch eine gegenseitige Verständigung eine wirkliche Interessenvertretung geschaffen werden konnte.

Diese wiederholt geübten Verständigungsversuche sind jetzt in ein neues Stadium eingetreten zu sein. Wie der »Photograph« berichtet, hat auf vielseitige Anregung zwischen dem Vorsitzenden des Zentralverbandes, Herrn R. Schlegel, und den hierzu delegierten Herren des Vorstandes vom Deutschen Photographen-Verein eine Besprechung wegen des in Aussicht genommenen Zusammenschlusses in Dresden stattgefunden. Nach längerer Aussprache gelangte man zur Aufstellung folgender Gegenseitigkeits-Bedingungen: »Der Deutsche Photographen-Verein tritt dem Zentralverband bei. Mit diesem Beitritt läßt er alle Programmnummern fallen, die der Vertretung der Photographie auf wirtschaftlichem Gebiete gewidmet sind, er bemüht sich jedoch, die Arbeit des Zentralverbandes weitestgehend zu unterstützen. Als Gegenleistung verzichtet der Zentralverband für die Zukunft auf die Veranstaltung von Fadausstellungen. Er überträgt dem Deutschen Photographen Verein im Ausstellungswesen die Wahrung und Förderung seiner Interessen und sucht an einer einzigen, großzügigen Ausstellung im besten Sinne mitzuwirken. Diese Bedingungen gelten für beide Teile als unverbindlich. Sie sollen jedoch die Grundlage für die Behandlung dieser Anschließfrage auf den kommenden Tagungen des Zentralverbandes und des Deutschen Photographen-Vereins bilden.«

Unterliegt die getroffene Vereinbarung auch noch der Zustimmung der beiden Generalversammlungen, ehe sie praktisch wirksam werden kann, so zeigt ihr Geist, daß die Verschmelzung der beiden Unternehmervereinigungen lediglich nur noch eine Frage der Zeit ist. Auch die Kleinmeister in der Photographie erkennen, daß nur große, alle Kräfte umfassende Organisationen imstande sind, Interessen wirksam vertreten zu können.

Für die Arbeiter im Photographiegewerbe ist die Bestimmung in den aufgestellten Gegenseitigkeitsbedingungen von Wichtigkeit, daß der Zentralverband in Zukunft die wirtschaftliche Vertretung aller selbständigen Photographen ist. Die Forderungen der Gehilfen und Gehilfinnen auf einigermaßen annehmbare Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn möglich durch einen Reichstarif fixiert, werden nach Abschluß der Gegenseitigkeitsbedingungen an den Zentralverband gerichtet werden müssen, der natürlich versuchen wird, für seine Mitglieder herauszuschlagen, was herauszuschlagen nur irgend möglich ist. Da auch für die Arbeiterschaft gilt, daß nur starke, geschlossene, möglichst alle Berufsarbeiter umfassende Organisationen in der Lage sind, die Interessen der Arbeiter wirksam vertreten zu können, ist es Pflicht der Photographen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Berufsorganisation zu stärken. Die einzig berechtigte Berufsorganisation der Photographen ist der Verband der Lithographen, Steindruckers und verw. Berufe. Ihn gilt es zu stärken und alle noch fernstehenden Gehilfen und Gehilfinnen in seine Reihen zu führen. Wenn dann mehr noch wie bisher die geschlossene Front der Unternehmer versucht wird, auf Kosten der Beschäftigten ihre Existenz zu sichern und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu verschlechtern, dann kann die geschlossene und innerlich gefestigte Organisation der Gehilfen diesen Dingen wirksam gegenüberzutreten. Pflicht aller Tätigen in der Photographie ist es deshalb, unablässig an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten.

Für die Arbeiter im Photographiegewerbe ist die Bestimmung in den aufgestellten Gegenseitigkeitsbedingungen von Wichtigkeit, daß der Zentralverband in Zukunft die wirtschaftliche Vertretung aller selbständigen Photographen ist. Die Forderungen der Gehilfen und Gehilfinnen auf einigermaßen annehmbare Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn möglich durch einen Reichstarif fixiert, werden nach Abschluß der Gegenseitigkeitsbedingungen an den Zentralverband gerichtet werden müssen, der natürlich versuchen wird, für seine Mitglieder herauszuschlagen, was herauszuschlagen nur irgend möglich ist. Da auch für die Arbeiterschaft gilt, daß nur starke, geschlossene, möglichst alle Berufsarbeiter umfassende Organisationen in der Lage sind, die Interessen der Arbeiter wirksam vertreten zu können, ist es Pflicht der Photographen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Berufsorganisation zu stärken. Die einzig berechtigte Berufsorganisation der Photographen ist der Verband der Lithographen, Steindruckers und verw. Berufe. Ihn gilt es zu stärken und alle noch fernstehenden Gehilfen und Gehilfinnen in seine Reihen zu führen. Wenn dann mehr noch wie bisher die geschlossene Front der Unternehmer versucht wird, auf Kosten der Beschäftigten ihre Existenz zu sichern und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu verschlechtern, dann kann die geschlossene und innerlich gefestigte Organisation der Gehilfen diesen Dingen wirksam gegenüberzutreten. Pflicht aller Tätigen in der Photographie ist es deshalb, unablässig an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten.

Für die Arbeiter im Photographiegewerbe ist die Bestimmung in den aufgestellten Gegenseitigkeitsbedingungen von Wichtigkeit, daß der Zentralverband in Zukunft die wirtschaftliche Vertretung aller selbständigen Photographen ist. Die Forderungen der Gehilfen und Gehilfinnen auf einigermaßen annehmbare Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn möglich durch einen Reichstarif fixiert, werden nach Abschluß der Gegenseitigkeitsbedingungen an den Zentralverband gerichtet werden müssen, der natürlich versuchen wird, für seine Mitglieder herauszuschlagen, was herauszuschlagen nur irgend möglich ist. Da auch für die Arbeiterschaft gilt, daß nur starke, geschlossene, möglichst alle Berufsarbeiter umfassende Organisationen in der Lage sind, die Interessen der Arbeiter wirksam vertreten zu können, ist es Pflicht der Photographen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Berufsorganisation zu stärken. Die einzig berechtigte Berufsorganisation der Photographen ist der Verband der Lithographen, Steindruckers und verw. Berufe. Ihn gilt es zu stärken und alle noch fernstehenden Gehilfen und Gehilfinnen in seine Reihen zu führen. Wenn dann mehr noch wie bisher die geschlossene Front der Unternehmer versucht wird, auf Kosten der Beschäftigten ihre Existenz zu sichern und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu verschlechtern, dann kann die geschlossene und innerlich gefestigte Organisation der Gehilfen diesen Dingen wirksam gegenüberzutreten. Pflicht aller Tätigen in der Photographie ist es deshalb, unablässig an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten.

Für die Arbeiter im Photographiegewerbe ist die Bestimmung in den aufgestellten Gegenseitigkeitsbedingungen von Wichtigkeit, daß der Zentralverband in Zukunft die wirtschaftliche Vertretung aller selbständigen Photographen ist. Die Forderungen der Gehilfen und Gehilfinnen auf einigermaßen annehmbare Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn möglich durch einen Reichstarif fixiert, werden nach Abschluß der Gegenseitigkeitsbedingungen an den Zentralverband gerichtet werden müssen, der natürlich versuchen wird, für seine Mitglieder herauszuschlagen, was herauszuschlagen nur irgend möglich ist. Da auch für die Arbeiterschaft gilt, daß nur starke, geschlossene, möglichst alle Berufsarbeiter umfassende Organisationen in der Lage sind, die Interessen der Arbeiter wirksam vertreten zu können, ist es Pflicht der Photographen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Berufsorganisation zu stärken. Die einzig berechtigte Berufsorganisation der Photographen ist der Verband der Lithographen, Steindruckers und verw. Berufe. Ihn gilt es zu stärken und alle noch fernstehenden Gehilfen und Gehilfinnen in seine Reihen zu führen. Wenn dann mehr noch wie bisher die geschlossene Front der Unternehmer versucht wird, auf Kosten der Beschäftigten ihre Existenz zu sichern und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu verschlechtern, dann kann die geschlossene und innerlich gefestigte Organisation der Gehilfen diesen Dingen wirksam gegenüberzutreten. Pflicht aller Tätigen in der Photographie ist es deshalb, unablässig an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten.

Für die Arbeiter im Photographiegewerbe ist die Bestimmung in den aufgestellten Gegenseitigkeitsbedingungen von Wichtigkeit, daß der Zentralverband in Zukunft die wirtschaftliche Vertretung aller selbständigen Photographen ist. Die Forderungen der Gehilfen und Gehilfinnen auf einigermaßen annehmbare Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn möglich durch einen Reichstarif fixiert, werden nach Abschluß der Gegenseitigkeitsbedingungen an den Zentralverband gerichtet werden müssen, der natürlich versuchen wird, für seine Mitglieder herauszuschlagen, was herauszuschlagen nur irgend möglich ist. Da auch für die Arbeiterschaft gilt, daß nur starke, geschlossene, möglichst alle Berufsarbeiter umfassende Organisationen in der Lage sind, die Interessen der Arbeiter wirksam vertreten zu können, ist es Pflicht der Photographen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Berufsorganisation zu stärken. Die einzig berechtigte Berufsorganisation der Photographen ist der Verband der Lithographen, Steindruckers und verw. Berufe. Ihn gilt es zu stärken und alle noch fernstehenden Gehilfen und Gehilfinnen in seine Reihen zu führen. Wenn dann mehr noch wie bisher die geschlossene Front der Unternehmer versucht wird, auf Kosten der Beschäftigten ihre Existenz zu sichern und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu verschlechtern, dann kann die geschlossene und innerlich gefestigte Organisation der Gehilfen diesen Dingen wirksam gegenüberzutreten. Pflicht aller Tätigen in der Photographie ist es deshalb, unablässig an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten.

Für die Arbeiter im Photographiegewerbe ist die Bestimmung in den aufgestellten Gegenseitigkeitsbedingungen von Wichtigkeit, daß der Zentralverband in Zukunft die wirtschaftliche Vertretung aller selbständigen Photographen ist. Die Forderungen der Gehilfen und Gehilfinnen auf einigermaßen annehmbare Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn möglich durch einen Reichstarif fixiert, werden nach Abschluß der Gegenseitigkeitsbedingungen an den Zentralverband gerichtet werden müssen, der natürlich versuchen wird, für seine Mitglieder herauszuschlagen, was herauszuschlagen nur irgend möglich ist. Da auch für die Arbeiterschaft gilt, daß nur starke, geschlossene, möglichst alle Berufsarbeiter umfassende Organisationen in der Lage sind, die Interessen der Arbeiter wirksam vertreten zu können, ist es Pflicht der Photographen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Berufsorganisation zu stärken. Die einzig berechtigte Berufsorganisation der Photographen ist der Verband der Lithographen, Steindruckers und verw. Berufe. Ihn gilt es zu stärken und alle noch fernstehenden Gehilfen und Gehilfinnen in seine Reihen zu führen. Wenn dann mehr noch wie bisher die geschlossene Front der Unternehmer versucht wird, auf Kosten der Beschäftigten ihre Existenz zu sichern und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu verschlechtern, dann kann die geschlossene und innerlich gefestigte Organisation der Gehilfen diesen Dingen wirksam gegenüberzutreten. Pflicht aller Tätigen in der Photographie ist es deshalb, unablässig an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten.

Für die Arbeiter im Photographiegewerbe ist die Bestimmung in den aufgestellten Gegenseitigkeitsbedingungen von Wichtigkeit, daß der Zentralverband in Zukunft die wirtschaftliche Vertretung aller selbständigen Photographen ist. Die Forderungen der Gehilfen und Gehilfinnen auf einigermaßen annehmbare Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn möglich durch einen Reichstarif fixiert, werden nach Abschluß der Gegenseitigkeitsbedingungen an den Zentralverband gerichtet werden müssen, der natürlich versuchen wird, für seine Mitglieder herauszuschlagen, was herauszuschlagen nur irgend möglich ist. Da auch für die Arbeiterschaft gilt, daß nur starke, geschlossene, möglichst alle Berufsarbeiter umfassende Organisationen in der Lage sind, die Interessen der Arbeiter wirksam vertreten zu können, ist es Pflicht der Photographen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Berufsorganisation zu stärken. Die einzig berechtigte Berufsorganisation der Photographen ist der Verband der Lithographen, Steindruckers und verw. Berufe. Ihn gilt es zu stärken und alle noch fernstehenden Gehilfen und Gehilfinnen in seine Reihen zu führen. Wenn dann mehr noch wie bisher die geschlossene Front der Unternehmer versucht wird, auf Kosten der Beschäftigten ihre Existenz zu sichern und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu verschlechtern, dann kann die geschlossene und innerlich gefestigte Organisation der Gehilfen diesen Dingen wirksam gegenüberzutreten. Pflicht aller Tätigen in der Photographie ist es deshalb, unablässig an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten.

Für die Arbeiter im Photographiegewerbe ist die Bestimmung in den aufgestellten Gegenseitigkeitsbedingungen von Wichtigkeit, daß der Zentralverband in Zukunft die wirtschaftliche Vertretung aller selbständigen Photographen ist. Die Forderungen der Gehilfen und Gehilfinnen auf einigermaßen annehmbare Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn möglich durch einen Reichstarif fixiert, werden nach Abschluß der Gegenseitigkeitsbedingungen an den Zentralverband gerichtet werden müssen, der natürlich versuchen wird, für seine Mitglieder herauszuschlagen, was herauszuschlagen nur irgend möglich ist. Da auch für die Arbeiterschaft gilt, daß nur starke, geschlossene, möglichst alle Berufsarbeiter umfassende Organisationen in der Lage sind, die Interessen der Arbeiter wirksam vertreten zu können, ist es Pflicht der Photographen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Berufsorganisation zu stärken. Die einzig berechtigte Berufsorganisation der Photographen ist der Verband der Lithographen, Steindruckers und verw. Berufe. Ihn gilt es zu stärken und alle noch fernstehenden Gehilfen und Gehilfinnen in seine Reihen zu führen. Wenn dann mehr noch wie bisher die geschlossene Front der Unternehmer versucht wird, auf Kosten der Beschäftigten ihre Existenz zu sichern und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu verschlechtern, dann kann die geschlossene und innerlich gefestigte Organisation der Gehilfen diesen Dingen wirksam gegenüberzutreten. Pflicht aller Tätigen in der Photographie ist es deshalb, unablässig an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten.

Für die Arbeiter im Photographiegewerbe ist die Bestimmung in den aufgestellten Gegenseitigkeitsbedingungen von Wichtigkeit, daß der Zentralverband in Zukunft die wirtschaftliche Vertretung aller selbständigen Photographen ist. Die Forderungen der Gehilfen und Gehilfinnen auf einigermaßen annehmbare Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn möglich durch einen Reichstarif fixiert, werden nach Abschluß der Gegenseitigkeitsbedingungen an den Zentralverband gerichtet werden müssen, der natürlich versuchen wird, für seine Mitglieder herauszuschlagen, was herauszuschlagen nur irgend möglich ist. Da auch für die Arbeiterschaft gilt, daß nur starke, geschlossene, möglichst alle Berufsarbeiter umfassende Organisationen in der Lage sind, die Interessen der Arbeiter wirksam vertreten zu können, ist es Pflicht der Photographen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Berufsorganisation zu stärken. Die einzig berechtigte Berufsorganisation der Photographen ist der Verband der Lithographen, Steindruckers und verw. Berufe. Ihn gilt es zu stärken und alle noch fernstehenden Gehilfen und Gehilfinnen in seine Reihen zu führen. Wenn dann mehr noch wie bisher die geschlossene Front der Unternehmer versucht wird, auf Kosten der Beschäftigten ihre Existenz zu sichern und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu verschlechtern, dann kann die geschlossene und innerlich gefestigte Organisation der Gehilfen diesen Dingen wirksam gegenüberzutreten. Pflicht aller Tätigen in der Photographie ist es deshalb, unablässig an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten.

Für die Arbeiter im Photographiegewerbe ist die Bestimmung in den aufgestellten Gegenseitigkeitsbedingungen von Wichtigkeit, daß der Zentralverband in Zukunft die wirtschaftliche Vertretung aller selbständigen Photographen ist. Die Forderungen der Gehilfen und Gehilfinnen auf einigermaßen annehmbare Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn möglich durch einen Reichstarif fixiert, werden nach Abschluß der Gegenseitigkeitsbedingungen an den Zentralverband gerichtet werden müssen, der natürlich versuchen wird, für seine Mitglieder herauszuschlagen, was herauszuschlagen nur irgend möglich ist. Da auch für die Arbeiterschaft gilt, daß nur starke, geschlossene, möglichst alle Berufsarbeiter umfassende Organisationen in der Lage sind, die Interessen der Arbeiter wirksam vertreten zu können, ist es Pflicht der Photographen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Berufsorganisation zu stärken. Die einzig berechtigte Berufsorganisation der Photographen ist der Verband der Lithographen, Steindruckers und verw. Berufe. Ihn gilt es zu stärken und alle noch fernstehenden Gehilfen und Gehilfinnen in seine Reihen zu führen. Wenn dann mehr noch wie bisher die geschlossene Front der Unternehmer versucht wird, auf Kosten der Beschäftigten ihre Existenz zu sichern und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu verschlechtern, dann kann die geschlossene und innerlich gefestigte Organisation der Gehilfen diesen Dingen wirksam gegenüberzutreten. Pflicht aller Tätigen in der Photographie ist es deshalb, unablässig an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten.

Für die Arbeiter im Photographiegewerbe ist die Bestimmung in den aufgestellten Gegenseitigkeitsbedingungen von Wichtigkeit, daß der Zentralverband in Zukunft die wirtschaftliche Vertretung aller selbständigen Photographen ist. Die Forderungen der Gehilfen und Gehilfinnen auf einigermaßen annehmbare Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn möglich durch einen Reichstarif fixiert, werden nach Abschluß der Gegenseitigkeitsbedingungen an den Zentralverband gerichtet werden müssen, der natürlich versuchen wird, für seine Mitglieder herauszuschlagen, was herauszuschlagen nur irgend möglich ist. Da auch für die Arbeiterschaft gilt, daß nur starke, geschlossene, möglichst alle Berufsarbeiter umfassende Organisationen in der Lage sind, die Interessen der Arbeiter wirksam vertreten zu können, ist es Pflicht der Photographen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Berufsorganisation zu stärken. Die einzig berechtigte Berufsorganisation der Photographen ist der Verband der Lithographen, Steindruckers und verw. Berufe. Ihn gilt es zu stärken und alle noch fernstehenden Gehilfen und Gehilfinnen in seine Reihen zu führen. Wenn dann mehr noch wie bisher die geschlossene Front der Unternehmer versucht wird, auf Kosten der Beschäftigten ihre Existenz zu sichern und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu verschlechtern, dann kann die geschlossene und innerlich gefestigte Organisation der Gehilfen diesen Dingen wirksam gegenüberzutreten. Pflicht aller Tätigen in der Photographie ist es deshalb, unablässig an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten.

Für die Arbeiter im Photographiegewerbe ist die Bestimmung in den aufgestellten Gegenseitigkeitsbedingungen von Wichtigkeit, daß der Zentralverband in Zukunft die wirtschaftliche Vertretung aller selbständigen Photographen ist. Die Forderungen der Gehilfen und Gehilfinnen auf einigermaßen annehmbare Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn möglich durch einen Reichstarif fixiert, werden nach Abschluß der Gegenseitigkeitsbedingungen an den Zentralverband gerichtet werden müssen, der natürlich versuchen wird, für seine Mitglieder herauszuschlagen, was herauszuschlagen nur irgend möglich ist. Da auch für die Arbeiterschaft gilt, daß nur starke, geschlossene, möglichst alle Berufsarbeiter umfassende Organisationen in der Lage sind, die Interessen der Arbeiter wirksam vertreten zu können, ist es Pflicht der Photographen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Berufsorganisation zu stärken. Die einzig berechtigte Berufsorganisation der Photographen ist der Verband der Lithographen, Steindruckers und verw. Berufe. Ihn gilt es zu stärken und alle noch fernstehenden Gehilfen und Gehilfinnen in seine Reihen zu führen. Wenn dann mehr noch wie bisher die geschlossene Front der Unternehmer versucht wird, auf Kosten der Beschäftigten ihre Existenz zu sichern und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu verschlechtern, dann kann die geschlossene und innerlich gefestigte Organisation der Gehilfen diesen Dingen wirksam gegenüberzutreten. Pflicht aller Tätigen in der Photographie ist es deshalb, unablässig an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten.

Gegen die Unsitte der Puscharbeit.

Die Unsitte der gewerblichen Puscharbeit nimmt schrecklich überhand. Davon betroffen sind besonders die Gewerbe und Berufe, die zu ihrer Arbeitsleistung keine besonderen Maschinen gebrauchen. Zu diesen Berufen zählen die gesamten graphischen Berufe und von ihnen wieder besonders geplagt sind die Photographen mit Puscharbeit. Die Amateurlage bildet ein besonderes Kapitel in der Geschichte der Photographie. Es soll in diesem Zusammenhang durchaus nicht verkannt werden, daß die Amateure zur Befruchtung der Photographie wesentlich beigetragen haben, aber was sie in Bezug auf Gefährdung des Gewerbes geleistet haben, übersteigt das Gute doch wesentlich.

Zur Bekämpfung der Puscharbeit hat jetzt das sächsische Wirtschaftsministerium an die Kreis- und Amtshauptmannschaften und an die Stadträte in Städten mit revidierter Städteordnung folgendes Schreiben gerichtet:

»Um eine Schmälerung der Arbeitsmöglichkeiten für Erwerbslose und eine Bedrohung der Bestehensmöglichkeiten vieler selbständiger Gewerbetreibender zu verhindern, hat das Arbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium schon durch Verordnung vom 20. Februar 1920 — 152 B — angeregt, durch Bildung von Überwachungs-

ausschüssen und Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft gegen eine selbst ständige Übernahme von Arbeitsaufträgen durch vollbeschäftigte Arbeiter vorzugehen. Vielerorts sind auf Grund der in dieser Verordnung gegebenen Richtlinien erfreuliche Erfolge erzielt worden; gleichwohl steht aber fest, daß leider noch immer in großem Umfange Arbeiten, besonders handwerksmäßiger Art, von vollbeschäftigten Arbeitern nach Beendigung der achtstündigen Arbeitszeit für dritte Auftraggeber verrichtet werden.

Bei dem gegenwärtigen Darniederliegen des Wirtschaftslebens und der demgemäß in Sachsen besonders großen Zahl der Erwerbslosen erscheint dies besonders bedenklich. Es muß daher den Amtshauptmannschaften und Stadträten zur Pflicht gemacht werden, gegen Mißstände der dargelegten Art durch Aufklärung der beteiligten Kreise und strenge Handhabung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.

Es möchte der Arbeitnehmerschaft immer wieder vor Augen geführt werden, daß sie nicht nur den Handwerksmeistern, sondern ihren eigenen Berufsgenossen, die jene bei ausreichender Beschäftigung einstellen könnten, die Arbeitsmöglichkeit nimmt, wenn sie nach Feierabend sogenannte »Pfuscharbeit« verrichtet, und daß zur Erlangung von Aufträgen zumeist Mittel aufgewendet werden müssen, die die Arbeitnehmerschaft sonst mißbilligt; beruht doch die scheinbare Billigkeit solcher Arbeiten in großem Umfange auf Unterbietung der Tariflöhne, Verwendung von unentworfene Material, besonders auf Luxusgegenstände sowie der Arbeitgeberbeiträge zu den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung.

In allen Fällen, in denen die Verrichtung von Nebenarbeit bekannt wird, ist den Finanzämtern zur Wahrnehmung des Steuerinteresses der Name des Arbeiters und des Auftraggebers bekanntzugeben, auch ist den Strafverfolgungsbehörden Mitteilung zu machen wenn hinsichtlich des verwendeten Materials begründeter Verdacht nicht einwandfreien Erwerbes besteht. In vielen Fällen wird auch Erlaß einer Strafverfügung wegen unterliegender Gewerbeanmeldung nach §§ 14, 148, Ziffer 1, der Reichsgewerbeordnung am Platze sein.

Die Auftraggeber, mögen sie nun Private oder selbständige Gewerbetreibende sein, werden besonders nachdrücklich darauf hinzuweisen sein, daß sie sich in allen Fällen, in denen gestohlenen Material verwendet wird, der Hehlerei schuldig machen, die nicht mit Geldstrafen, sondern mit Gefängnis und im Falle der Gewohnheitsmäßigkeit sogar mit Zuchthaus bedroht ist; denn es ist ohne weiteres klar, daß jeder, der für sich Arbeitnehmer eines Dritten ohne dessen Vorwissen in sein Fach einschlagende Arbeiten verrichten läßt, »den Umständen nach annehmen muß«, das das dabei verwendete Material mittels einer strafbaren Handlung erlangt ist. Ebenso dürfte das schärfende Moment der Gewohnheitsmäßigkeit schon dann als vorliegend anerkannt werden, wenn ein Arbeitgeber beispielsweise gewisse Reparaturarbeiten laufend einem Arbeitnehmer überträgt, der sich das Material hierzu auf unrechtmäßige Weise verschafft. Während das Verhalten des Arbeiters häufig in solchen Fällen

mildernde Beurteilung verdienen wird, trifft dies auf den Auftraggeber, der ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit und die Art der Mittel seinen eigenen Vorteil erstrebt, kaum zu. Dem Verdacht der Hehlerei ist daher mit besonderem Nachdruck nachzugehen.

Bei Unfällen, die sich während der Verrichtung von Nebenarbeiten ereignen, tritt die Berufsgenossenschaft nicht ein, vielmehr hat der Auftraggeber selbst den Arbeiter so dazustellen zu halten, also bei schweren Unfällen häufig hohe und lebenslange Unfallrenten zu gewähren. Da ein Außerachtlassen der Unfallverhütungsvorschriften gerade bei Nebenarbeitern häufig sein wird, ist hier die Unfallgefahr besonders groß; es empfiehlt sich auch, hierauf besonders hinzuweisen.

Die hauptsächlichste Tätigkeit auf diesem Gebiete werden nach wie vor die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände selbst zu verrichten haben. Daneben wollen aber die Behörden selbst diese nicht nur nach Möglichkeit unterstützen, sondern auch durch ihre eigenen Organe auf eine Eindämmung der sogenannten »Pfuscharbeit« und auf Verfolgung der mit solcher in Zusammenhang stehenden strafbaren Handlungen mit Nachdruck hinwirken.

Sehr richtig sagt die sächsische Regierung, daß die hauptsächlichste Tätigkeit auf dem Gebiete der Bekämpfung der Pfuscharbeit die Unternehmer- und Arbeiterorganisationen zu leisten haben. So lange jedoch die Unternehmer im Photographicgewerbe sich nicht dazu aufzwingen können, durch gemeinsame Beratung mit der Gehilfenorganisation eine Grundlage für die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der in der Photographic Beschäftigten herbeizuführen, dürfte auch für andere, sicher sehr notwendige Aktionen zur Hebung des Berufes bei der Gehilfenschaft sehr wenig Gegenliebe zu finden sein.

Feuilleton.

Die Lithographie und ihre Fachausdrücke in den Wörterbüchern.

Von Erich Pagel.

In dem »Korrespondenzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte«, Jahrgang 1919, Nr. 5/8, habe ich über »Wörterbücher vom völkerekundlichen Standpunkt« einen Aufsatz veröffentlicht. Ich bemerkte darin auch, wie viele Fachausdrücke ungenau oder gar falsch übersetzt sind und wie diese Fehler getreulich in neue Auflagen weitergeschleppt und auch in neu zusammengestellte Wörterbücher aufgenommen werden. Unter anderem besprach ich darin auch die Übersetzung der Wörter Lithograph und Steindruck. Das dort Gesagte will ich mit einigen Zusätzen hier kurz wiederholen und im Anschluß daran auf die lithographischen Fachausdrücke eingehen.

Das dem »Lithograph« entsprechende Wort der fremdsprachlichen Wörterbücher (französisch *lithographe*, englisch *lithographer*, spanisch *litógrafo*

usw.) ist in fast sämtlichen Wörterbüchern unterschiedslos mit »Lithograph, Steindruck« (oft sogar nur mit »Steindruck«) übersetzt, so, als gebe es nicht leicht zwei bessere gleichbedeutendere Wörter. Ja, sogar in einer amtlichen dreisprachigen Bekanntmachung des ehemaligen Gouverneurs von Belgien, v. Bissing, findet man im französischen Text »lithographie«, im deutschen »Lithograph«, im flämischen aber »steendrukker«! Nun mögen ja die fremden Sprachen teilweise dasselbe Wort für die ursprünglich in einer Hand liegenden, jetzt aber doch getrennten Berufe gebrauchen. Die Nationalwörterbücher versagen hier leider, da sie meist nur unbestimmt angeben: einer der Lithographie ausübt. Auch das verhältnismäßig beste deutsche Wörterbuch von Weigand (5. Auflage Gießen 1910, bearbeitet von Balder und Heumann Hirt) erklärt »Lithograph« mit »Steindruck«, ebenso Hemme (»Was muß der Gebildete vom Griechischen wissen?« 2. Auflage, Leipzig 1905). Der *Petit Larousse illustré*, ein französisches Nationalwörterbuch, verfallt in denselben Fehler und umschreibt auch »lithographie« mit dem lithographischen Verfahren drucken (»imprimer par les procédés de la lithographie«). Ich selbst habe bei der Neubearbeitung des französischen Handwörterbuches von Sachs-Vilaite (4. Bearbeitung von Karl Moser, 1917, Berlin, Langenscheidt) beide Bedeutungen von *lithographe* getrennt und so erläutert: 1. (*imprimeur lithographe*) Steindruck; 2. (*dessinateur lithographe*) Lithograph. Ich hoffe, damit das Richtige getroffen zu haben.

Bei dieser Gelegenheit fiel mir auch auf, daß selbst große deutsche Wörterbücher lithographische Fachausdrücke nicht berücksichtigen, auch im Deutschen Wörterbuch der Brüder Grimm wird man »Springschaber« und ähnliches vergeblich suchen. Die fremdsprachlich-deutschen Wörterbücher können natürlich solche entlegenen technischen Wörter nicht bringen und gewöhnlich lernte der im Auslande Arbeitende ja die betreffenden Ausdrücke leicht an Ort und Stelle. Da nun aber unser Beruf am Aussterben ist, so wäre aus geschichtlichen Gründen eine Zusammenstellung aller in der Lithographie üblichen Fachwörter wünschenswert. Hierzu könnten zugleich die entsprechenden Wörter der wichtigsten (oder gleich aller) europäischen Sprachen gebracht werden, ein Register würde das Aufsuchen jedes Wortes erleichtern. Soll Vollständigkeit erstrebt werden, so kann auch noch das Arabische, Türkische, Persische, Hindustani usw. herangezogen werden; denn in diesen Sprachen werden viele Bücher nicht gesetzt, sondern auf lithographischem Wege vervielfältigt. Die gestellte Aufgabe wäre an sich nicht allzu schwierig: der Hauptvorstand jedes Landes sammelt das Material und sendet es an eine Zentralstelle (etwa Berlin) ein, wo das Ganze eingeordnet und bei der nächsten (festlichen) Gelegenheit in Form eines dünnen Heftes herausgegeben wird. Sehr nützlich wäre die Beigabe von Abbildungen.

Ob dies Wörterbüchlein nicht auch vielleicht gleich den Fachwortschatz aller in unserem Verbands vertretenen Berufe umfassen sollte, wage ich nicht zu entscheiden. Das ist möglicherweise ein zu hochgestecktes Ziel.

Tücht. Umdrucker

gesucht
Carl Weddigen, Druckerei-
gesellschaft m. b. H.,
Barmen-Ritt.

Tüchtiger Steindruck

für Flächendruck gesucht,
Quack & Fischer, G. m. b. H.,
Viernsen.

Nur erstklassiger Retuscheur

für amerikan. Maschinen-Retusche
sofort gesucht. Selbstgefertigte
Muster, Gehalts- u. Antrittsangabe

Wimmers Graph. Werkstätten

Chemnitz, Theaterstraße 18.
Ia Maschinen-Retuscheure
nur für erstklassige Arbeiten, bei hohem Lohn
in dauernde Stellung suchen

Sauer & Co., Berlin SW. 68

Alexandrinstraße 26.
Durchlichtung.
Auf gekörnte und glatte Zinkplatten
verwendbar. Das einfachste und ab-
solut sicherste Copierverfahren. D. R. P.
Ph. Müller. Auskunft und Verkauf durch
Karl Mess, Berlin SO. 36,
Wiener Straße 50.

Wir suchen zum baldigen Antritt wirklich
erstklassige

Maschinenretuscheure

malerisch arbeitend, für dauernde und ange-
nehme Stellung.

Ia Andrucker

für Schwarz und Farben.
Ia Nachschneider
in allen vorkommenden Arbeiten absolut sicher.

Ia Autoätzer

für Maschinen.
Nur Herren, die wirklich hervorragendes
leisten, wollen Angebote mit Zeugnisabschriften
einsenden.

Graph. Kunstanstalten Hermann Friederichs Hannover.

WER sucht guten Verdienst durch den
Verkauf wirklich guter ab-
satzfähiger Artikel an Kollegen und Private?
Näheres gegen 1 Mk. von

FRIEBEL, Leipzig-Stötteritz

Arnoldstraße 9.

**Das Tauschieren
und Ätzen
der Metalle**
Preis für Inland inkl. Porto 1,90 Mk.
:: für Ausland inkl. Porto 3,80 Mk. ::
Conr. Müller, Schkeuditz-Leipzig

Lithographie (Export) Lithographie

Den neu patentierten, von lithographischen Großbetrieben als erstklassig
anerkannten und als unübertroffen bezeichneten künstlichen

Schleif- und Polierstein



liefert in Nummern: I scharf, II mittel, III fein, IV extrafein, in Form von

Handsteinen (auch zum Einspannen in die Maschine), per Stück Mark 7,—, Durchmesser 22, 26, 32 cm, 7 cm Höhe
Maschinensteinen Gewicht etwa 4, 5, 7 kg, per kg M. 19,—

Masse zum Selbstgießen in 1 kg Blöcken per kg Mark 9,50.
Zusendung gegen Nachnahme. Etwa Nichtkonvenientes wird zurückgenommen.
Muster (1-4) per Stk. M. 7,—, sowie Prospekt auf Wunsch gerne zu Diensten.
Exporteur: Rabatt.

Marlith Kunststein-Werk Distler & Wenzel,

München, Theresienstraße 78.

ZINKDRUCKPLATTEN

Ia. Zinkätze. Auswaschflutur. Neuschleifen gebrauchter Platten.
CARL MESS, G. m. b. H., Berlin SO. 36, Wiener Straße 50.
Fernruf Moritzplatz 12289

Graphische Fachklassen
Entwurf und Werkstattausbildung.
Auskünfte durch die
Kunstgewerbeschule **Barmen**

Inserate
sind nicht an die Redaktion, sondern
an die Expedition, Conrad Müller,
Schkeuditz bei Leipzig, Augustastr.
zu senden.